

Zurich Hausratversicherung

Allgemeine Leistungsbedingungen



Willkommen bei Zurich

Wir möchten Sie bei unserer Versicherungsgesellschaft willkommen heißen und stehen Ihnen bei allem zur Seite, was immer Sie auch benötigen.

Zurich unterstützt Sie bei Bedarf mit optimalem Service, reagiert schnell und effizient und informiert Sie auf klar verständliche Weise.

Die vorliegenden Bedingungen enthalten alle näheren Angaben zu Ihrer neuen Versicherung Zurich Hogar.

ZÜRICH HOGAR (HAUSRATVERSICHERUNG)

Inhalt - Allgemeine Leistungsbedingungen

I. GESETZLICHE REGELUNG	5
II. WIE IST IN EINEM SCHADENSFALL VORZUGEHEN?	8
III. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER LEISTUNGEN UND DECKUNGEN.	9
IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.	12
ARTIKEL 1. DEFINITIONEN	12
ARTIKEL 2. GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG	16
2.1 Brand	16
2.2 Explosion	16
2.3 Blitzschlag	16
2.4 Vandalismus	17
2.5 Überschwemmung	17
2.6 Atmosphärische Phänomene	18
2.7 Rauch und Ruß	18
2.8 Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen	19
2.9 Bergung.	19
2.10 Aufräumungs- und Abrissarbeiten	19
2.11 Beseitigung und Absaugen von Schlamm.	20
2.12 Feuerwehr	20
2.13 Vorübergehende Unbewohnbarkeit.	20
2.14 Mietverlust im Schadensfall	20
2.15 Verlagerung des Mobiliars.	21
2.16 Wiederbeschaffung von Dokumenten	21
2.17 Wiederherstellung der Gartenanlage	21
2.18 Terrassen- und Gartenmöbel	21
2.19 Verderb von Lebensmitteln im Kühlschrank.	22
2.20 Elektroschäden	22

2.21 Diebstahl fest eingebauter Anlagen des Gebäudes	23
2.22 Raub, Plünderung und Diebstahl	23
2.23 Wasserschäden	26
2.24 Bruch von Scheiben, Glas, Marmor und Granit	27
2.25 Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehendem Umzug	28
2.26 Haftpflicht, Kauttionen und Verteidigung.	29
2.27 Unfälle des Hauspersonals	33
2.28 Zusatzleistungen.	35
2.29 Ästhetische Schäden.	37
2.30 Sachwerte zur beruflichen Nutzung	38
2.31 Sachwerte, die Eigentum dritter Personen sind	38
2.32 Bruch von Teilen der Sanitäranlage.	39
2.33 Mietausfallversicherung.	39
2.34 Völlige Zerstörung des Gebäudes	42
ARTIKEL 3. GENERELL NICHT GEDECKTE RISIKEN BEI ALLEN LEISTUNGEN.	43
ARTIKEL 4. LEISTUNGSBEREICH.	45
ARTIKEL 5. SCHÄTZUNG DES SCHADENS	46
ARTIKEL 6. AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN.	47
ARTIKEL 7. RICHTLINIEN	48
ARTIKEL 8. RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM	50
V. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	54

I. Gesetzliche Regelung

Versicherungsgesellschaft und Kontrollbehörde für ihre Tätigkeit:

Bei Zurich Insurance Public Limited Company handelt es sich um eine in Irland unter der Gesellschaftsnummer 13460 und mit einem Geschäftssitz in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4 registrierte Versicherungsgesellschaft. Ihre Supervision und Anmeldung wird von der Central Bank of Ireland übernommen. Im Rahmen des Niederlassungsrechts kann sie in Spanien Operationen über ihre Zweigstelle Zurich Insurance plc, Sucursal en España vornehmen.

Zurich Insurance plc, Sucursal en España, mit NIF W0072130H und Geschäftssitz in Vía Augusta 200, 08021 Barcelona, ist im Verwaltungsregister des Versicherungsaufsichtsamtes mit dem Schlüssel E0189 eingetragen.

In Anwendung des Art. 123 der Kgl. Verordnung 1060/2015 vom 20. November über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften wird erklärt, dass bei Liquidation der Versicherungsgesellschaft nicht die in Sachen Liquidation geltende spanische sondern irländische Gesetzgebung zur Anwendung kommt.

Anwendbare Gesetzgebung:

- Versicherungsvertragsgesetz 50 vom 8. Oktober 1980
- Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften
- Gesetz 7 vom 29. Oktober 2004 über die Regelung des Rechtsstatus des Rückversicherungskonsortiums
- Jegliche sonstige Vorschrift, die während der Laufzeit der Police zur Anwendung kommen könnte.

Beschwerden und Reklamationen:

Beschwerden und Reklamationen können an den Kundenschutzdienst des Unternehmens unter Einhaltung des in der Kundenschutzverordnung der Gesellschaft festgelegten Verfahrens, das auf unserer Website www.zurich.es/defensacliente zur Verfügung steht, gerichtet werden. Diese Verordnung entspricht den Anforderungen der Ministerialverordnung ECO 734/2004 sowie den Vorschriften, die diese ersetzen oder ändern könnten.

Der durch die genannte Verordnung regulierte Kundenschutzdienst beschließt innerhalb der darin festgeschriebenen Frist die eingereichte Beschwerde bzw. Reklamation. Der Beschwerdeführer kann sich ggf. an den Beschwerdedienst der Generaldirektion für Versicherungen und Rentenfonds (Servicio de Reclamaciones de la Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones) wenden.

Auflösungsklausel für Vertragsabschlüsse aus der Ferne:

Bei Verträgen, die ausschließlich unter Einsatz von Techniken der Telekommunikation abgeschlossen wurden, verfügt der Versicherte, wenn er in unternehmens- oder berufsfremder Absicht vorgeht, über eine Frist von vierzehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss, um von dem aus der Ferne abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, unter der Voraussetzung, dass kein Schadensfall eingetreten ist, für den Deckung zu leisten ist. Der Rücktritt erfolgt ohne Angabe von Gründen und eine jegliche Pönalisierung im Einklang mit dem Paragraphen 10 des Gesetzes 22/2007 über die Fernvermarktung von für Verbraucher bestimmte Finanzleistungen. Zur Ausübung dieses Rechtes muss der Versicherte eine Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft richten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die anteilige Prämie für die Deckungszeit einzubehalten. Das Rücktrittsrecht findet keine Anwendung auf Pflichtversicherungen, Reise- oder Gepäckversicherungen von unter einem Monat, ebenfalls nicht auf jene Versicherungen, deren Rechtswirkung vor Ablauf einer Frist von vierzehn Arbeitstagen ausgesetzt wird.

Datenschutz

Die persönlichen Daten werden in die Datenbanken von Zurich Insurance, plc, Sucursal en España und der Muttergesellschaft Zurich Insurance, plc. eingegeben und dienen sowohl zur Erstellung und Ausarbeitung von Angeboten, Follow-up des Versicherungsvertrages sowie der Anfertigung von statistischen Studien, Qualitäts- und technischen Analysen und dem Management von ggf. vorhandenen Mitversicherungen als auch zur Verhütung von Versicherungsbetrug sowie, seitens der Muttergesellschaft, Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche oder einer Finanzierung des Terrorismus.

Um Ihnen in Funktion Ihres Profils den günstigsten Preis bieten zu können, kann von der Versicherungsgesellschaft vor Abschluss der Versicherungspolice die Datenbank von Asnef abgefragt werden, der verantwortliche Inhaber derselben ist Asnef-Equifax, Servicios de Información sobre Solvencia y Crédito, S.L.

Die Angabe Ihrer Daten erfolgt freiwillig, ist jedoch für das Vertragsverhältnis unerlässlich. Sie können Ihr Recht auf Zugriff, Änderung, Löschen und Widerspruch mit einem an die entsprechende Einrichtung, mit der Sie den Vertrag abgeschlossen haben und die für die Datenbanken und –verarbeitung verantwortlich ist, gerichtetes Schreiben geltend machen. Das Schreiben ist zu diesem Zweck an die Anschrift Via Augusta 200, 08021-Barcelona, zu richten.

Gleichermaßen werden Ihre Daten eingesetzt, um Ihnen einerseits Angebote von Produkten oder Leistungen der Einrichtungen Zurich España, Zurich Vida und Aide Asistencia sowie von sonstigen Gesellschaften, die legal mit den vorgenannten verbunden sind und von deren bevollmächtigten Vermittler zu unterbreiten, und andererseits Ihnen Information über Produkte, Vermögensgegenstände oder Leistungen zukommen zu lassen, die von sonstigen Gesellschaften vertrieben werden und bei denen es sich um solche handelt, die besser auf Ihr Profil und Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Sollten Sie dieser Verwendung Ihrer Daten nicht zustimmen, senden Sie Ihren Widerspruch bitte an die folgende E-Mailadresse: zurichlopd@zurich.com.

Vorstehende Ausführungen werden von dem Antragsteller ausdrücklich anerkannt.

Anwendung der Internationalen Öffentlichen Ordnung

Unbeschadet der mit dem vorliegenden Versicherungsvertrag abgeschlossenen Vereinbarungen werden von dem Deckung leistenden Versicherer keinerlei Zahlungen, Leistungen oder Vergünstigungen zugunsten eines jeglichen Versicherten oder Dritten erbracht, wenn bei diesen Zahlungen, Leistungen oder Vergünstigungen und/oder jeglichem Geschäft oder Tätigkeit des Versicherten gegen Rechtsvorschriften oder handelsrechtliche Bestimmungen, Handelembargo verstoßen oder sich bei Ausführung durch Anwendung der Internationalen Öffentlichen Ordnung wirtschaftliche und kommerzielle Strafmaßnahmen ergeben könnten.

Sollte in gegebenem Fall bei Erfüllen der von dieser Vorschrift vorgesehenen Formalitäten die hierfür vorgesehene Höchstfrist von der Versicherungsgesellschaft überschritten werden, laufen keine Verzugszinsen auf.

II. Wie ist in einem Schadensfall vorzugehen?

Telefon: 913 755 755

- Ergreifen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
- Lesen Sie aufmerksam das Kapitel "Gegenstand und Umfang der Versicherung" Ihrer Police durch und überprüfen Sie, ob für den Schadensfall tatsächlich Deckung vorhanden ist.
- Setzen Sie sich möglichst umgehend selber oder über Ihren Versicherungsmakler mit Zurich unter der Telefonnummer 913 755 755 in Verbindung.
- Erklären Sie genau Ursache und Folgen des Schadensfalls.
- Nehmen Sie bei Raub, Plünderung oder Diebstahl eine gerichtliche Feststellung oder eine Anzeige bei der Polizei vor.

Wie ist bei einem Notfall im Haus vorzugehen?

Bei einem Notfall im Haus wird Ihnen nach Anruf der Nummer 913 755 755 von Zurich umgehend ein Fachmann zur Behebung des Problems zur Verfügung gestellt.

Was wird mir mit dem "Service für die Vermittlung von Reparaturfirmen, Installateuren und sonstigen Fachleuten" geboten?

"Service für die Vermittlung von Reparaturfirmen, Installateuren und sonstigen Fachleuten" ist ein Service, der Ihnen von Zurich unter der Telefonnummer 913 755 755 zur Verfügung gestellt wird, um Ihnen in jeglichem, im Haus auftretenden Notfall die Suche nach dem benötigten Fachpersonal zu erleichtern und Ihnen dabei ein sicheres Gefühl zu geben, da Sie es mit Empfehlung von Zurich unter Vertrag genommen haben.

III. Zusammenfassende Darstellung der Leistungen und Deckungen

Dieser Auszug des Leistungsangebotes ist nicht vollständig und wird lediglich zur Information angegeben. Eine ausführliche Beschreibung der Deckungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

Abgeschlossene Leistungen	Gebäude/ Umbauarbeiten	Hausrat
Brand	100%	100%
Explosion	100%	100%
Blitzschlag	100%	100%
Vandalismus	100%	100%
Überschwemmung	100%	100%
Atmosphärische Phänomene	100%	100%
Rauch oder Ruß	100%	100%
Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen	100%	100%
Bergung	100%	100%
Aufräumungs- und Abrissarbeiten	100%	100%
Beseitigung und Absaugen von Schlamm	100%	100%
Feuerwehr	100%	100%
Vorübergehende Unbewohnbarkeit	15%	100%
Mietverlust im Schadensfall	15%	–
Verlagerung des Mobiliars	–	100%
Wiederbeschaffung von Dokumenten	–	1.200 €
Wiederherstellung der Gartenanlagen	1.500 €	–
Terrassen- und Gartenmöbel	–	1.500 €
Verderb von Lebensmitteln im Kühlschrank	–	500 €
Elektroschäden	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme	
Diebstahl fest eingebauter Anlagen des Gebäudes	100%	–

Abgeschlossene Leistungen	Gebäude/ Umbauarbeiten	Hausrat
Raub, Plünderung und Diebstahl:		
Raub und Plünderung:	–	100%
Diebstahl	–	1.500 €
An jeglicher Stelle aufbewahrtes Geld	–	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme
Im Safe aufbewahrtes Geld	–	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme
Schmuck	–	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme
Gegenstände von besonderem Wert und Sammlungen	–	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme
Schäden in der Wohnung	–	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme
Überfall außerhalb der Wohnung	–	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme
Ersatz von Schlüsseln	–	300 €
Missbrauch von Kreditkarten, Schecks und Sparbüchern	–	300 €
Wasserschäden	100%	100%
Glasbruch	100%	100%
Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehendem Umzug	–	100 % (max. 3.000 €)
Haftpflicht, Kauttionen und Verteidigung	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme	
Unfälle des Hauspersonals	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme	

Abgeschlossene Leistungen	Gebäude/ Umbauarbeiten	Hausrat
Ästhetische Schäden	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme	–
Sachwerte zur beruflichen Nutzung	–	25% (max. 6.000 €)
Sachwerte Dritter	–	1.500 €
Marmor u. Sanitärkeramik	100%	–
Rechtsschutz	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme	
Mietausfallversicherung	In den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme	
Völlige Zerstörung des Gebäudes	100%	100%

IV. Allgemeine Leistungsbedingungen

(Mod. 2/3.01.06.96 FEB2017)

Artikel 1. Definitionen

In dem vorliegenden Vertrag kommen folgende Definitionen zur Anwendung:

Überfall. Siehe Plünderung.

Sachwerte von Dritten. Die Sachwerte von Personen, bei denen es sich nicht um den Versicherungsnehmer oder den Versicherten handelt, und die nicht ständig mit diesen zusammenleben.

Sachwerte zur beruflichen Nutzung. Mobiliar, Hausrat, Utensilien, Instrumente, Apparate, Unterlagen und Muster, die zur Ausübung eines Berufes verwandt werden, vorausgesetzt, dass sie sich in der in den Sonderbedingungen beschriebenen Wohnung befinden.

Safe. Ein Panzerschrank, der insgesamt in eine Wand eingelassen oder auf dem Fußboden verankert ist, und der ein Gewicht von über 100 kg aufweist und ordnungsgemäß geschlossen und mit einer Zahlenkombination zum Öffnen versehen ist.

Sammlung. Eine Set verschiedener Gegenständen derselben Klasse, bestehend aus Briefmarken (Briefmarkensammlung), Münzen (Münzsammlung) o.Ä.

Hausrat. Möbel, einschließlich der Einbaumöbel in Küche und Bad, Aussteuer, Kleidung, Elektrohaushaltsgeräte, Kunstgegenstände, Schmuck, Sammlungen und allgemein sämtliche persönliche Gebrauchsgegenstände und Vorräte, die sich in der in den Sonderbedingungen beschriebenen versicherten Wohnung und mit Schlüsseln verschließbaren Nebenräumen befinden, und die Eigentum des Versicherten oder seiner Familienangehörigen und des Dienstpersonals sind, die mit ihm zusammenleben, von ihm finanziell abhängig sind und keinen sonstigen legalen Wohnsitz haben oder die, selbst wenn es sich nicht um das Eigentum der angegebenen Personen handelt, sich in dessen Besitz durch Mieten oder durch Beweisurkunde, Ausleihung oder Eigentumsvorbehaltsklausel befinden.

Nicht als Hausrat, und somit ausgeschlossen von der Deckung, werden Gegenstände angesehen, die zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken verwandt werden, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Punktes 2.30 Sachwerte zur beruflichen Nutzung der vorliegenden Allgemeinen Leistungsbedingungen.

Als Hausrat werden ebenfalls nicht Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger und Boote angesehen, ausgenommen ausdrücklicher Aufnahme in die Sonderbedingungen.

Gebäude. Das Gebäude oder die Wohnung, die als die in den Sonderbedingungen der Police beschriebene Wohnung genutzt wird, einschließlich der Fundamente und sämtlicher Installationen, die Teil derselben sind, wie z.B. Wasser-, Gas-, Stromleitungen, Sonnenkollektoren, Satellitenantennen und Telefonleitungen bis zum Anschluss an das allgemeine Versorgungsnetz, Heizung, Aufzüge und generell alle fest in das Gebäude eingebauten Teile, die nicht entfernt werden können, ohne an dem Gebäude Bruch oder Beschädigungen hervorzurufen. Einbaumöbel in Küche und Bad, sowie Einbauschränke und Sanitärkeramik.

Als Teil des Gebäudes werden Teppichböden, Anstriche, Textilverkleidungen, Tapeten, Parkett, Holz- und sonstige Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände, die von dem Eigentümer in dem Gebäude mit der Absicht installiert wurden, sie permanent in dem Gebäude oder der Wohnung zu belassen, sowie die Abstellräume und sonstige Nebenräume und in das Gebäude fest eingebaute Installationen wie Feuerschutz- und Einbruchsschutzanlagen oder Umzäunungen, Einfriedigungen, Mauern (einschließlich Erdstützmauern des Grundstücks), Bäume, Swimmingpool, Garage etc. angesehen.

Für die Erdstützmauern des Grundstücks wird Deckung bis 10 % der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme geleistet.

Tritt der Versicherte als Miteigentümer auf, wird als Gebäude außer dem teilbaren Teil seines Eigentums der auf ihn entfallende Teil des unteilbaren Eigentums angesehen, wenn von den Miteigentümern keine gemeinschaftliche Versicherung abgeschlossen worden ist oder diese sich als unzureichend erweist.

Unbewohnter Ort. Ein Ort, bei dem es sich nicht um einen Stadtverband handelt.

Explosion. Die plötzliche und gewalttätige Wirkung des Drucks oder Unterdrucks von Gas oder Dämpfen.

Plünderung. Rechtswidrige Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen, die von der Police gedeckt werden, mittels Handlungen der Einschüchterung oder Gewalt gegenüber von Personen.

Diebstahl. Rechtswidrige Entwendung oder Inbesitznahme von Gegenständen gegen den Willen des Versicherten, ohne Handlungen der Einschüchterung oder Gewalt gegenüber von Personen.

Brand. Verbrennung und Versengen mit Flamme, die sich auf einen oder mehrere Gegenstände übertragen kann, die an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verbrennung bestimmt waren.

Immobilie. Siehe Gebäude.

Schmuck. Schmuck und Gegenstände aus Gold, Platin, Perlen oder Edelsteinen.

Versicherungsgrenze pro Opfer. Der Höchstbetrag des Schadenersatzes pro Opfer, der in einem von der Police gedeckten Schadensfall von der Versicherungsgesellschaft gezahlt wird. In jeglichem Fall entspricht der Höchstbetrag, der von der Versicherungsgesellschaft pro Schadensfall und Versicherungsjahr für alle Opfer eines Schadensfalls zu zahlen ist, der in den Sonderbedingungen angegebenen Summe.

Stadtverband. Ein Verband aus mindestens 50 Wohnungen oder mit mindestens 250 Einwohnern, der über alle öffentlichen Dienstleistungen wie städtische Strom- und Wasserversorgung und Kanalisation verfügt. Als Stadtverband werden auch alle jene Wohnungen angesehen, die in einer Entfernung von unter 2 km desselben liegen.

Umbauarbeiten. Einbau von Schmuckelementen, Farbanstriche, Tapeten, Parkett, Teppichböden und sonstige, auf dem Fußboden, an Wänden oder Decken befestigte Teile und generell alle Sanierungs- und Umbauarbeiten, die von dem Versicherten in der Immobilie vorgenommen wurden, in der sich die Sachwerte befinden, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind.

Gegenstände von besonderem Wert. Gemälde, Kunstwerke, Antiquitäten, Gegenstände aus Silber oder Elfenbein, Pelze, Wandteppiche, Teppiche, elektronische Geräte und Bild- oder Tonwiedergabegeräte, deren Einheitswert über 6.000,00 Euro liegt.

Handelt es sich um Bündel von Gegenständen, die als Set anzusehen sind, gilt der Einheitspreis für die Gesamtheit aller dazugehörigen Teile. Als Beispiel sei Silberbesteck genannt.

Sicherheitstür. Holztür mit Metallverkleidung oder massive oder gepanzerte Holztür, die über ein Sicherheitsschloss oder zwei einfache Schlösser verfügt.

Blitzschlag. Elektrische Entladung durch eine Störung im elektrischen Feld der Atmosphäre.

Proportionalitätsregel. Ist bei Eintritt eines Schadensfalls die Versicherungssumme geringer als der Wert der versicherten Gegenstände, reduziert sich der Schadenersatz im gleichen Verhältnis.

Raub. Unrechtmäßige Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen, die von der Police gedeckt sind, unter Kraft- oder Gewaltanwendung gegen die Gegenstände, einschließlich unter Einsatz von Dietrichen, falschen Schlüsseln und sonstigen Gegenständen, die normalerweise nicht zum Türöffnen verwendet werden; oder durch heimliches oder unzulässiges, und von dem Versicherten, seiner Familie oder Angestellten unbemerktes Eindringen, wobei der/die Täter sich versteckt halten und die Straftat bei verschlossener Wohnung begehen.

Erstrisikoversicherung. Versicherungsform, bei der ein bestimmter Betrag zugesichert wird, bis zu dem das Risiko gedeckt ist, unabhängig vom Gesamtwert und ohne Anwendung der Proportionalitätsregel.

Vollwertversicherung. Die Versicherungssumme der Police entspricht dem vollen Wert des versicherten Gegenstandes.

Dritter. Jegliche natürliche oder Rechtsperson, bei der es sich nicht handelt um:

- a) Den Versicherungsnehmer oder den Versicherten
- b) Die Ehepartner, Verwandte in auf- oder absteigender Linie sowie die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten, die mit diesen zusammenleben.
- c) Die Geschäftspartner, Manager, Lohnempfänger und Personen, die rechtlich oder tatsächlich von dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten abhängig sind, solange sie in diesem Abhängigkeitsverhältnis tätig sind.

Abstellraum. Jeglicher Nebenraum der versicherten Wohnung in dem Gebäude oder auf dem entsprechenden Grundstück, der von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten genutzt wird und über eine mit Schlüssel verschließbare Tür und Schutzvorrichtungen an eventuell vorhandenen Öffnungen verfügt.

Neuwert. Der Preis für den Kauf oder die Wiederherstellung in den Neuzustand, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor Schadenseintritt aufwiesen.

Realwert. Dieser Wert wird festgesetzt, indem vom Neuwert der Wertverlust durch Alter, Benutzung und Verschleiß in Abzug gebracht wird.

Hauptwohnung. Diejenige Wohnung, die von dem Versicherten und seiner Familie als ständiger Wohnsitz genutzt wird.

Zweitwohnung. Diejenige Wohnung, die vom Versicherten und seiner Familie als Zweitwohnung während der Wochenende und in Ferienzeiten genutzt wird.

Einfamilienhaus. Das Gebäude, das von einer einzigen Familie bewohnt wird, und das über ein oder mehrere Geschosse verfügt.

Artikel 2. Gegenstand und Umfang der Versicherung

Die mit der Police garantierten Deckungen werden gemäß der für Schadenersatz geltenden Modalität abgewickelt. Der Höchstbetrag des Schadenersatzes für die Gesamtheit der Leistungen der Police, einschließlich aller Kosten, kann in keinem Fall höher als die in den Sonderbedingungen für die Konzepte Gebäude und Umbauarbeiten und/oder Hausrat angegebenen Versicherungssummen liegen, mit Ausnahme der Leistung 2.26 Haftpflicht, Kautionen und Verteidigung sowie 2.27 Unfälle des Hauspersonals, für die die Höchstbeträge in den Sonderbedingungen festgelegt werden.

Im Rahmen der mit den vorliegenden Leistungsbedingungen, Sonderbedingungen und speziellen Klauseln festgesetzten Höchstbeträge besteht mit der vorliegenden Versicherung Deckung für folgende Risiken:

2.1 BRAND

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden durch Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände durch Brand, wobei als solcher die Verbrennung mit Flamme verstanden wird, die sich auf die verschiedenen Gegenstände ausbreiten kann, die an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verbrennung bestimmt waren.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden und einfache Verbrennung, die lediglich durch Wärmewirkung und nicht durch Brand hervorgerufen werden.
- b) Schäden, die an Gegenständen verursacht werden, wenn diese vereinzelt in ein Feuer fallen, das an einem entsprechend dafür vorgesehenen Ort unterhalten wird.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.2 EXPLOSION

Deckung besteht für unmittelbare Sachschäden durch Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände durch Explosion, selbst, wenn sich kein Brand daraus entwickelt, wobei als solche die plötzliche und gewalttätige Wirkung des Drucks oder Unterdrucks von Gasen oder Dämpfen angesehen wird.

In die Deckung nicht eingeschlossen sind Schäden an Glühbirnen, Lampen o.Ä. bei deren Eigenexplosion.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.3 BLITZSCHLAG

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Blitzschlag hervorgerufen werden, selbst, wenn sich kein Brand daraus entwickelt, mit Ausnahme der Schäden an Apparaten, Stromleitungen und deren Zubehör.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.4 VANDALISMUS

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen hervorgerufen werden, und die einzeln oder gemeinsam von Personen vorgenommen werden, bei denen es sich nicht um den Versicherten handelt, wobei Schäden infolge von gesetzlich zugelassenen Streiks, Versammlungen und Demonstrationen mit eingeschlossen sind, ausgenommen, wenn die genannten Handlungen als Aufstand oder Volkstumult angesehen werden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Verluste durch Diebstahl oder gesetzwidrige Inbesitznahme sowie die Schäden durch Raub oder versuchten Raub.
- b) Schäden mit Unkosten jeglicher Art, verursacht an Außenteilen des Gebäudes sowie an im Freien aufbewahrten Gegenständen infolge von Graffiti, Aufschriften, Ankleben von Plakaten und Kratzern.
- c) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen bei der Leistung 2.24. Bruch von Scheiben, Glas, Marmor und Sanitärkeramik gebunden ist.
- d) Schäden, die von dem Mieter verursacht wurden.
- e) Durch unerlaubte oder rechtswidrige Belegung des Risikos verursachte Schäden oder Verluste, wobei verstanden wird, dass diese Belegung gegen den Willen des Eigentümers vorgenommen worden ist.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.5 ÜBERSCHWEMMUNG

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder infolge von Überlaufen oder Umleitung des normalen Wasserlaufs aus Seen ohne natürlichen Abfluss, Kanälen, Bewässerungsgräben und sonstigen künstlich angelegten Wasserläufen an der Oberfläche, Sammelbecken und unterirdischen Wasserläufen, die überlaufen, bersten, zerbrechen oder beschädigt werden, hervorgerufen werden, vorausgesetzt, dass diese Ereignisse nicht durch Risiken oder außerordentliche Phänomene verursacht werden, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums besteht.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die durch Überlaufen oder Bersten von Wehren, Staudämmen, Deichen oder sonstigen Systemen zum Stauen von natürlichen Wasserläufen hervorgerufen werden.
- b) Schäden durch unterirdische, nicht kanalisierte Wasserläufe.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.6 ATMOSPHERISCHE PHÄNOMENE

Gedeckt sind direkte Sachschäden an den versicherten Gütern infolge von Regen, Sturm, Steinschlag oder Schneefall, vorausgesetzt dass diese Phänomene in einer anormalen Form auftreten und die atmosphärische Störung, die den Schaden verursacht hat, aufgrund ihrer Stärke und Eigenschaft oder der Jahreszeit als atypisch oder anormal angesehen werden kann. Die Beurteilung dieser atmosphärischen Phänomene erfolgt grundsätzlich durch von den zuständigen Behörden herausgegebene Berichte. Sollte dessen ungeachtet der anormale Charakter des atmosphärischen Phänomens in dem Ort, an dem sich das versicherte Risiko befindet, durch die von den zuständigen Behörden ausgestellten Bescheinigungen nicht vollkommen nachgewiesen werden können, so müssen der Versicherungsgesellschaft Beweise darüber vorgelegt werden, dass durch das gleiche atmosphärische Phänomen weitere Gebäude solider Bauart in Umkreis von 2 km des versicherten Risikos zerstört oder beschädigt worden sind, es sei denn, dieser Umstand sei der Versicherung bereits bekannt.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Folgendes hervorgerufen worden sind:

- a) Durch Schnee, Wasser, Sand oder Staub, der/das durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen eingedrungen ist, die nicht verschlossen worden sind oder deren Schloss beschädigt ist.
- b) Durch Gefrieren, Kälte, Eis, Wellen oder Gezeiten, einschließlich, wenn diese Phänomene durch Wind verursacht worden sind.
- c) Durch Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung 2.24 Bruch von Scheiben, Glas und Sanitärkeramik gebunden ist.
- d) Durch Schäden an Bäumen und Gartenanlagen.
- e) Durch fehlende oder mangelhafte Wartung und Instandhaltung der versicherten Gegenständen.
- f) Durch kontinuierliche Filtrierung, Oxidation oder Feuchtigkeit.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.7 RAUCH UND RUSS

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Rauch und Ruß infolge von plötzlich auftretende Undichtigkeit – unabhängig, ob diese Folge eines Brandes ist – verursacht werden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Folgendes hervorgerufen worden sind:

- a) Durch die kontinuierliche Einwirkung von Rauch und Ruß.
- b) Durch Rauch oder Ruß, der von Verbrennungsherden, Heizungs- oder Verbrennungssystemen oder von Industrieapparaten während deren normalem Betrieb erzeugt werden.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.8 ZUSAMMENSTOSS, AUFPRALL UND SCHALLWELLEN

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Zusammenstoß oder Aufprall von Landfahrzeugen oder der mit ihnen transportierten Ware sowie durch den Absturz von Raumschiffen, Luftschiffen oder aus diesen herausfallenden Gegenständen verursacht werden. Ebenfalls besteht Deckung für die unmittelbaren Auswirkungen auf die versicherten Gegenstände der von Raum- oder Luftschiffen bei Durchbrechen der Schallmauer hervorgerufenen Schallwellen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die verursacht werden durch Fahrzeuge, Raum- und Flugschiffe sowie durch die von diesen transportierten Gegenstände oder aus diesen heruntergefallenen Gegenständen, die sein Eigentum sind oder sich unter der Kontrolle und Aufsicht des Versicherten oder der Personen befinden, die von ihm finanziell abhängig sind oder mit ihm in einem Haushalt leben.
- c) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen bei der Leistung 2.24. Bruch von Scheiben, Glas, Marmor und Sanitärkeramik gebunden ist.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.9 BERGUNG

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, werden von der Versicherungsgesellschaft die Kosten für die Bergung der versicherten Gegenstände und die Verluste übernommen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, einschließlich besteht Deckung für die Schäden in Zusammenhang mit den von Behörden oder dem Versicherten ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Von der Versicherungsgesellschaft werden ebenfalls die Kosten für die Bergung der versicherten Gegenstände des Hausrats übernommen, wenn diese sichtlich von einem außerhalb der versicherten Wohnung eingetretenen Schadensfall bedroht sind und die Bergung erforderlich ist, um zu vermeiden, dass an ihnen Schaden verursacht wird.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.10 AUFRÄUMUNGS- UND ABRISSARBEITEN

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, besteht Deckung für die mit der Aufräumung der versicherten Gegenstände verbundenen Kosten sowie für die Kosten in Zusammenhang mit einem eventuell erforderlich werdenden Abriss des beschädigten Gebäudes.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.11 BESEITIGUNG UND ABSAUGEN VON SCHLAMM

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, besteht Deckung für die Kosten für Beseitigung und Absaugen des Schlammes.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.12 FEUERWEHR

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, werden von der Versicherungsgesellschaft die Kosten der entsprechenden Kommunalabgaben für den Feuerwehreinsatz übernommen.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Umbauarbeiten und/oder Hausrat.

2.13 VORÜBERGEHENDE UNBEWOHNBARKEIT

Wird die versicherte Wohnung infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, werden die Kosten für eine vorübergehende Unterbringung in eine Mietwohnung mit ähnlichen Eigenschaften wie die der versicherten Wohnung für eine Zeit übernommen, die unter normalen Umständen für die Wiederherstellung derselben erforderlich ist. Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Unterbringung festgesetzt, **die maximal 12 Monate beträgt.**

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme. Wenn ausschließlich das Gebäude versichert wurde, werden als Schadenersatz maximal 15 % der für dieses abgeschlossenen Versicherungssumme gezahlt.

2.14 MIETVERLUST IM SCHADENSFALL

Wird die versicherte Wohnung infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, besteht Deckung für die Mietverluste für eine Zeit, in der die Wohnung auf Grund der durchzuführenden Reparaturen normalerweise unbewohnbar ist.

Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Unterbringung festgesetzt, **die maximal 6 Monate beträgt.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind die Wohnungen, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten sind und nicht als Hauptwohnungen genutzt werden.

Versicherungssumme: Bis zu 15% der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme.

2.15 VERLAGERUNG DES MOBILIARS

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden und die Verlagerung zur Durchführung der Reparaturarbeiten in der beschädigten Wohnung erforderlich ist, besteht Deckung für die Kosten der Verlagerung des Mobiliars, dessen Aufbewahrung und der neuerlichen Installation, und zwar innerhalb der Provinz, in der die versicherte Wohnung liegt.

Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Verlagerung festgesetzt, **die maximal 6 Monate beträgt.**

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme.

2.16 WIEDERBESCHAFFUNG VON DOKUMENTEN

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, besteht Deckung für die erforderlichen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Ausstellung von Duplikaten der persönlichen Dokumente, die in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit stehen.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu 100% der für Hausrat abgeschlossenen Summe bis zu einem **Höchstbetrag von 1.200,00 Euro pro Schadensfall.**

2.17 WIEDERHERSTELLUNG DER GARTENANLAGE

Es besteht Deckung für die Wiederherstellung von privaten Gartenanlagen, die sich auf dem Gelände der versicherten Wohnung befinden und die in Zusammenhang mit einem gedeckten Schadensfall erforderlich wird.

Mit Ausnahme der in den Punkten 2.4 Vandalismus, 2.5 Überschwemmung und 2.6 Atmosphärische Phänomene genannten Schäden. Es besteht keine Deckung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten in ihrer Funktion als Miteigentümer in gemeinschaftlich genutzten Gartenanlagen verursacht werden.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu 100% der für Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme bis zu einem **Höchstbetrag von 1.500,00 Euro pro Schadensfall.**

2.18 TERRASSEN- UND GARTENMÖBEL

Es besteht Deckung für die Wiederbeschaffung von Terrassen- und Gartenmöbeln, die sich an den ihnen entsprechenden Orten befinden und an denen infolge eines von der Police gedeckten Ereignisses Schäden verursacht werden, die ihre weitere ursprüngliche Nutzung ausschließen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Nicht am Gebäude befestigte Markisen, nicht auf dem Boden verankerte Zeltdächer und Ähnliches.
- b) Raub, Plünderung oder Diebstahl. deren Deckung gemäß den Ausführungen der Leistung 2.22 Raub, Plünderung und Diebstahl erfolgt.

Versicherungssumme: Auf Erstrisiko bis zu 100% der für Hausrat abgeschlossenen Summe bis zu einem **Höchstbetrag von 1.500,00 Euro pro Schadensfall.**

2.19 VERDERB VON LEBENSMITTELN IM KÜHLSCHRANK

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei der in den Sonderbedingungen beschriebenen Wohnung um die Hauptwohnung des Versicherten handelt, besteht Deckung für die Verluste oder den Verderb der für den Verzehr seitens der Familien vorgesehenen Lebensmittel, die im Kühlschrank oder in Kühlanlagen aufbewahrt werden, wenn der Schadensfall auf einen schadensbedingten Stillstand, eine Betriebsstörung dieser Apparate oder auf eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung zurückzuführen ist, die durchgehend 6 Stunden andauern.

Sollte eine Störung der Energieversorgung vorliegen, müssen eine Beweisunterlage oder ggf. eine von dem Energieversorger ausgestellte Bescheinigung beigebracht werden. Die durch Störungen verursachten Schäden werden durch die entsprechenden Reparaturrechnung nachgewiesen.

Versicherungssumme: Bis zu 500,00 Euro pro Schadensfall.

2.20 ELEKTROSCHÄDEN

Es besteht Deckung für Schäden, die durch Strom oder Blitzschlag verursacht werden, wenn sich anschließend kein Brand ergibt:

- 1) Unter der Voraussetzung, dass Gebäude und Umbauarbeiten sowie die Installationen, die Teil des Gebäudes sind, versichert wurden.
- 2) Unter der Voraussetzung, dass Hausrat und elektrische und elektronische Geräte sowie deren Zubehörteile versichert sind.

Zur Inanspruchnahme dieser Deckung ist es unabdingbare Voraussetzung, dass von der Elektroanlage die geltenden Vorschriften erfüllt werden, und die Installation von dem Versicherten mit den erforderlichen Reparaturen und Änderungen in gutem Zustand gehalten wird.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall eine Kopie seiner letzten Stromrechnung und des mit dem Energieversorger abgeschlossenen Vertrages vorzulegen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Maschinen zur Erzeugung oder Transformation von Strom.
- b) Glühbirnen, Lampen, Leuchtröhren, Neonröhren und deren Komponenten.
- c) Schäden, für die Deckung durch die gesetzliche oder vertragliche Garantie des Herstellers oder Lieferanten besteht.
- d) Schäden, die durch Wartungsarbeiten oder Bedienungsfehler hervorgerufen werden.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Gebäude/Renovierungsarbeiten und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen.

2.21 DIEBSTAHL FEST EINGEBAUTER ANLAGEN DES GEBÄUDES

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die sich in Zusammenhang mit Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigungen des Gebäudes durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl einschließlich derjenigen Teile ergeben, **die nicht Teile des Wohnungszugangs (Türen, Fenster o.ä.) sind.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Diebstahl oder versuchter Diebstahl der Außenelemente der Wohnung, wenn diese über eine zusammenhängende Zeit von über 30 Tagen unbewohnt ist.
- b) Diebstahl oder versuchter Diebstahl, an denen als Autoren oder Komplizen Personen beteiligt sind, die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten finanziell abhängig sind.
- c) Schäden, die sich auf Grund grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der von ihnen finanziell abhängigen Personen ergeben haben.
- d) Einbruchdiebstahl, der durch nicht vorhandene, jedoch in den Sonderbedingungen angegebene Sicherheitsmaßnahmen erleichtert wurde.
- e) Leichter Diebstahl.
- f) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung 2.24. Bruch von Scheiben, Glas, Marmor und Sanitärkeramik gebunden ist.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme.

2.22 RAUB, PLÜNDERUNG UND DIEBSTAHL

Vorausgesetzt, dass Deckung für Hausrat mit ausdrücklicher Angabe seiner Versicherungssumme in den Sonderbedingungen abgeschlossen worden ist, besteht für folgende Risiken Deckung:

2.22.1 Raub und Plünderung

Hinsichtlich der versicherten Sachwerte des Hausrats besteht Deckung für die unmittelbaren Verluste durch Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung infolge von Diebstahl, Plünderung oder der entsprechenden Versuche, vorgenommen im Innenbereich der in den Sonderbedingungen beschriebenen Wohnung.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme.

- a) **Schmuck:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, wobei für den Schadenersatz eine Einheitsgrenze von 6.000,00 Euro festgesetzt wird, ausgenommen des Schmucks, der ausdrücklich in den Sonderbedingungen mit seinem spezifischen Wert aufgeführt ist.

- b) **Gegenstände von besonderem Wert und Sammlungen:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, wobei für den Schadenersatz eine Einheitsgrenze von 6.000,00 Euro festgesetzt wird, ausgenommen der Gegenstände und Sammlungen, die ausdrücklich in den Sonderbedingungen mit ihrem spezifischen Wert angegeben sind.
- c) **Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere und Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen, sowie Karten für öffentliche Transportmittel oder Handys:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Handelt es sich um Abstell- oder Nebenräume, die ordnungsgemäß mit Schloss und Schutzvorrichtungen an allen übrigen Öffnungen versehen sind, wird Schadenersatz maximal bis zu 10 % der für den Hausrat vereinbarten Versicherungssumme geleistet.

In die Deckung nicht eingeschlossen sind Schmuck, Sammlungen, Gegenstände von besonderem Wert, Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere oder Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen, die sich in Abstell- oder Nebenräumen befinden.

2.22.2 Diebstahl im Haus

Eingeschlossen in der Deckung ist der Diebstahl von versicherten Gegenständen aus dem Innenbereich der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung. Ebenfalls eingeschlossen ist der Diebstahl, der von Bediensteten und Angehörigen des Hauspersonals begangen wird, unter der Voraussetzung, dass dieses über 6 Monate im Dienst steht, bei der Sozialversicherung angemeldet wurde und auf Grund dieser Vorfälle entlassen wird.

Keine Deckung besteht für den Diebstahl von:

- a) Sich außerhalb der Wohnung befindlichen Gegenständen, sowie denjenigen, die in Anbauten wie Terrassen, Gartenanlagen oder Höfen aufbewahrt werden.
- b) Schmuck, Sammlungen, Gegenständen von besonderem Wert und Bargeld, Titeln Schecks, Wertpapieren oder Dokumenten, die eine Geldgarantie darstellen, ausgenommen davon ist der vom Hauspersonal begangene Diebstahl von Schmuck, Wertgegenständen und Bargeld.

Versicherungssumme: Bis zu 1.500 Euro pro Schadensfall. Bei vom Hauspersonal begangenen Diebstahl beträgt die Höchstentschädigung 600,00 Euro für Schmuck und Wertgegenstände und 60,00 Euro für Bargeld.

2.22.3 Beschädigungen der Wohnung

Es besteht Deckung für Beschädigungen des Gebäudes, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, die durch Einbruchdiebstahl, Plünderung oder die entsprechenden Versuche dazu verursacht werden.

Versicherungssumme: Bis zu dem in Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

2.22.4 Überfall oder Plünderung außerhalb der Wohnung

Der Versicherungsschutz für Raubüberfälle oder Raub außerhalb der Wohnung, dem die versicherte Person, dessen nicht getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner sowie dessen Kinder, die mit der versicherten Person in der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung leben zum Opfer fallen, ist garantiert.

Versicherungssumme: bis zu dem in den Sonderbedingungen festgelegten Limit mit einer Teilerobergrenze in Höhe von 300,00 Euro für Bargeld.

2.22.5 Schlüsseleratz und Schlüsselnottdienst

Hat der Versicherte infolge einer jeglichen unfallbedingten Situation keinen Zugang zu der Wohnung, besteht Deckung für den Ersatz der Schlüssel sowie den erforderlichen Schlüsselnottdienst.

Die Deckung schließt sowohl die Kosten für den zum Öffnen der Tür herangezogenen Schlüsselnottdienst ein als auch die für den teilweisen oder vollständigen Ersatz des Schlosses, einschließlich der Schlüssel, durch eines mit ähnlichen Merkmalen bei Diebstahl oder Verlieren.

Versicherungssumme: Bis zu 300,00 Euro pro Schadensfall. (Unbegrenzt bei Inanspruchnahme des Assistance-Services von Zurich)

2.22.6 Missbrauch von Kreditkarten, Schecks und Sparbüchern

Es besteht Deckung für finanzielle Verluste, die von dem Versicherten, seinem Ehepartner oder seinen Kindern, die ständig mit ihm in der versicherten Wohnung zusammenleben, erlitten werden, wenn von Dritten Kreditkarten und Bankschecks verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Benutzung auf Nötigung, Raub, Überfall oder Plünderung im Sinne der Leistungen 2.22.1 Raub und Plünderung und 2.22.4 Überfall und Plünderung außerhalb der Wohnung zurückzuführen ist.

Die Deckung wird ausschließlich bei Verlusten geleistet, die sich durch den Missbrauch der Kreditkarten, Bankschecks oder Sparbücher innerhalb von 48 Stunden vor der an den Aussteller des Dokumentes erfolgten Meldung des Diebstahls ergeben.

Versicherungssumme: Bis zu 300,00 Euro pro Schadensfall.

Generell und die gesamte Leistung 2.22 Raub, Plünderung und Diebstahl betreffend, sind von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Verluste oder Abhandenkommen jeglicher Art.
- b) Raub, Plünderungen, Diebstahl oder die entsprechenden Versuche, an denen als Täter oder Komplizen Personen beteiligt sind, die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten finanziell abhängig sind oder mit einem von ihnen zusammenleben. Der vorliegende Deckungsausschluss bezieht sich hinsichtlich von Schadensfällen mit Diebstahl nicht auf Bedienstete und Hauspersonal, vorausgesetzt, dass die Bedingungen der Leistung 2.22.2 Diebstahl erfüllt werden.
- c) Gegenstände, die in Räumen aufbewahrt werden, die nicht ausschließlich von dem Versicherten genutzt werden.

Ist die Wohnung unbewohnt, wird Deckung bis maximal 50% des in den Sonderbedingungen angegebenen Betrages bis maximal 1.000,00 Euro geleistet bei Raub von Schmuck, Sammlungen und Bargeld, Titeln, Schecks, Wertpapieren und Dokumenten, die eine Geldgarantie darstellen, wenn sie nicht ordnungsgemäß in einem Safe aufbewahrt worden sind. Die Wohnung wird als unbewohnt angesehen, wenn sich in einer Zeit von durchgehend 60 Tagen niemand in ihr aufhält.

Wurde das Risiko anerkannt und die entsprechende Prämie in Funktion der Schutzvorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Risiken Raub und Plünderung laut Erklärung des Versicherungsnehmers festgesetzt und wurden diese Vorrichtungen vorgenommen und in den Sonderbedingungen, die Teil des vorliegenden Vertrages sind, aufgenommen, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Versicherungsgesellschaft unter Berufung auf die Ausführungen des Versicherungsvertragsgesetzes von jeglicher Haftung befreit ist, wenn in der versicherten Wohnung nicht die genannten Schutzvorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen installiert bzw. vorgenommen und entsprechend aktiviert wurden.

2.23 WASSERSCHÄDEN

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen von Wasserleitungen der versicherten Wohnung, angrenzender oder über dieser liegenden Räumen, fest eingebauten Depots und Heizungsanlagen sowie Elektrohaushaltsgeräten, auf Grund von Verstopfung, Beschädigungen, Frost und durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter sowie durch das Nichtschließen von Abstellventilen, Wasserhähnen oder jeglicher Art von Ventil hervorgerufen werden. Bei Abschluss einer Versicherungssumme für Gebäude oder Umbauarbeiten sind in der Deckung die Unkosten eingeschlossen, die in Zusammenhang mit dem Öffnen von Mauern und Wänden der versicherten Immobilie zwecks Auffinden der Leckstelle, Ursache des gedeckten Schadens, entstehen, wobei ebenfalls die Kosten eingeschlossen sind, die für die Reparatur der Wasserleitungen oder Rohre, durch die der Schadensfall hervorgerufen wurde, verursacht werden.

Der Versicherte verpflichtet sich, die Wasserleitungen in einem guten Zustand zu erhalten und die notwendigen Maßnahmen zur korrekten Instandhaltung der Leitungen vorzunehmen, und schadhafte Teile zu ersetzen und Verstopfungen zu beseitigen. Wird das Gebäude oder die Wohnung nicht bewohnt, muss er dafür sorgen, den Hauptschlüssel der Wasserleitung zu schließen und aus sämtlichen Apparaten und Installationen, soweit dieses möglich ist, Wasser abzulassen und im Winter die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Gefrieren des Wassers in den Leitungen zu vermeiden.

In die Deckung nicht eingeschlossen sind die Reparaturen an Wasserhähnen und Apparaten sowie die Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Durch Grundwasser und durch den Rückfluss von Wasser aus der öffentlichen Kanalisation.

- b) Die Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung oder für die Reinigung jeglicher Art von Rohren oder Kanalisation, ausgenommen, wenn sie von Schäden verursacht wurden, für die mit dieser Leistung Deckung gegeben ist.
- c) Durch Bau- oder Reparaturarbeiten, die in dem versicherten Risiko vorgenommen werden.
- d) Durch Schäden an Dächern und Fassaden durch kontinuierliche Einwirkung von Wasser aus Außenrohr- oder Anschlussleitungen.
- e) Durch Wasser aus tragbaren Behältern zum Reinigen von Wohnungen oder zum Verputzen.
- f) Durch Überlaufen oder Bersten von Wehren oder Deichen.
- g) Durch Eindringen von Wasser durch Dächer und Dachterrassen, wenn dieses die Folge eines Eigenmangels oder mangelhafter Instandhaltung der Immobilie ist.
- h) Durch Feuchtigkeit, Kondenswasser oder Schimmel.
- i) Durch allgemeine Korrosion oder offenkundigen Verschleiß der Installationen des Gebäudes, ausgenommen wenn die Leitungen unter Putz verlegt worden sind und der Versicherten nicht haftpflichtig gemacht werden kann.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme.

Wenn keine Sachschäden verursacht worden sind und vorausgesetzt, dass Deckung für Wasserschäden vorhanden ist, sind die Kosten für Auffinden der Leckstelle und Reparatur der Wasserleitungen in der Wohnung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr in der Deckung eingeschlossen.

In dieser Deckung eingeschlossen sind die sich infolge eines Schadensfalls mit Deckung für Wasserschäden ergebenden Kosten für einen **übermäßigen Wasserverbrauch**. Der Schadenersatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag, der von dem entsprechenden Wasserversorger für die Zeit des Schadenseintritts in Rechnung gestellt wird und dem Durchschnittswert der drei unmittelbar vorangegangenen Rechnungen.

Versicherungssumme: Bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

2.24 BRUCH VON SCHEIBEN, GLAS, MARMOR UND GRANIT

Deckung besteht für unmittelbare Sachschäden durch Bruch von Scheiben, Glas, Spiegelglas, Kristall, Oberlichtern oder Dachfenstern und Stellwänden aus transparentem Polyester oder ähnlichem Material, Marmor, Kunststein, Granit und Glaskeramik- sowie Induktionskochfelder, einschließlich der Kosten für Transport und Einbau, vorausgesetzt, dass sie fester Bestandteil der für Gebäude oder Hausrat versicherten Gegenstände sind.

Ist lediglich der Hausrat versichert worden, besteht dessen ungeachtet Deckung für Kristall, Glastüren und Fenster der Wohnung.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Kristall und Marmor von künstlerischem Wert.
- b) Gebrauchsgegenstände, nicht fest installierte Dekorationselemente, Bild- und/oder Tonwiedergabegeräte oder sonstige Gegenstände, die nicht fester Bestandteil des Gebäudes oder Hausrats sind.
- c) Lampen, Neonröhren und Glühbirnen jeglicher Art.
- d) Bruch durch defekte Installation oder Platzierung, an den versicherten Gegenständen oder an deren Rahmen vorgenommene Arbeiten sowie die Schäden, die anlässlich der Montage oder Demontage hervorgerufen werden.
- e) Bruch anlässlich von Sanierungs-, Reparatur- oder Malerarbeiten und der Arbeiten anlässlich der Vorbereitung und Durchführung eines Umzugs.
- f) Schäden durch Kratzer, Abblättern oder sonstige Ursachen, durch die lediglich ästhetischer Schaden der Oberfläche hervorgerufen werden.
- g) Schäden an Natur- oder Kunstmarmor und Granit auf dem Fußboden, an den Wänden und Decken.
- h) Schäden an außerhalb der Wohnung liegenden Teilen, die nicht Bestandteile des versicherten Gebäudes sind.
- i) Aquarien
- j) Gegenstände, die vollkommen aus Glas, Marmor, Granit, Methacrylat oder Glasfaser bestehen, und die nicht fester Bestandteil der versicherten Gegenständen des Gebäudes oder Hausrats sind, und der Dekoration oder Ausschmückung dienen.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme.

2.25 SACHWERTE AUF REISEN UND BEI VORÜBERGEHENDEM UMZUG

Die Deckung für 2.1 Brand, 2.2 Explosion, 2.3 Blitzschlag, 2.4 Vandalismus, 2.5 Überschwemmung, 2.6 Atmosphärische Phänomene, 2.7 Rauch und Ruß, 2.8 Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen, 2.22 Raub, Plünderung und Diebstahl und 2.23 Wasserschäden erstreckt sich auf die Gegenstände, die Bestandteil des Hausrats sind und vom Versicherten bei Reisen oder vorübergehender Abwesenheit von seinem ständigen Wohnsitz mitgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass er nicht über drei Monate abwesend ist.

Die Deckung wird ausschließlich dann geleistet, wenn sich die mitgenommenen Gegenstände in geschlossenen Räumen mit ähnlichen Eigenschaften wie die der versicherten Wohnung befinden, und wenn im Schadensfall auch Deckung geleistet würde, hätte sich der Schadensfall in der versicherten Wohnung ereignet. Mit Wirkung auf diese Leistung werden als Versicherte der Ehepartner und die Kinder angesehen, die mit ihm ständig in der versicherten Wohnung zusammenleben.

Es wird keine Deckung für Schäden und in Schadensfällen geleistet,

- a) wenn der Hauptwohnsitz des Versicherten außerhalb Spaniens liegt.
- b) wenn sie sich in einer Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten befinden, deren Hausrat nicht bei dieser Versicherungsgesellschaft versichert ist.
- c) wenn sie sich infolge von Diebstahl ergeben.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro **pro Schadensfall und einer Untergrenze von 750,00 Euro für Schmuck, Sammlungen und Gegenstände von besonderem Wert und von 150,00 Euro für Bargeld.**

2.26 HAFTPFLICHT, KAUTIONEN UND VERTEIDIGUNG

Mit Wirkung auf diese Leistung werden als Versicherte der faktische oder der von Rechts wegen angesehene und nicht getrennt lebende Ehepartner, die minderjährigen Kinder der beiden oder Minderjährige unter ihrer Aufsicht und Pflege, das Hauspersonal, bei Ausübung seiner Funktionen im Dienste des Versicherten angesehen. Als Versicherte gelten ebenfalls die volljährigen Kinder oder sonstigen Familienmitglieder, wenn diese mit dem Versicherten zusammenleben, finanziell von ihm abhängig sind und über keinen sonstigen legalen Wohnsitz verfügen.

Sämtliche Schäden, die von ein und demselben Ereignis verursacht wurden, werden – unabhängig von der Anzahl der Geschädigten - als ein einziger Schadensfall angesehen.

Von der Versicherungsgesellschaft werden die Entschädigungen übernommen, zu denen der Versicherte Dritten gegenüber auf Grund von unmittelbaren, ausschließlich Körper- und Materialschäden, gesetzlich verpflichtet ist und für die er haftbar zu machen ist, vorausgesetzt, dass sich der Grund für dieses Ereignis während der Laufzeit der Police ergeben hat und in Zusammenhang steht seiner Funktion als:

2.26.A) Bei Abschluss einer Versicherungssumme für Gebäude und Umbauarbeiten

Eigentümer oder Mieter der in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Wohnung, einschließlich Haftung in Zusammenhang mit Anbauten derselben, die Teil des Gebäudes oder der Umbauarbeiten sind, sowie der Haftung für vorgenommene oder unterlassene Handlungen von Personen, für die der Versicherte in seiner genannten Funktion als Eigentümer oder der Wohnung haftbar ist. Eingeschlossen ist die Haftung für einfache Reparatur- und Wartungsarbeiten in der Immobilie, von denen ihr Tragwerk nicht betroffen wird, sowie die subsidiäre Haftpflicht als Auftraggeber bei Innenarbeiten in der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung, wenn bei diesen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Baugenehmigung erfüllt werden und das Tragwerk des Gebäudes nicht betroffen wird. Nicht in der Haftpflicht eingeschlossen sind die Schäden, die von den Personen erlitten werden, von denen dieses Arbeiten ausgeführt werden.

Handelt es sich um eine Eigentumswohnung, so ist die Haftpflicht eingeschlossen, die von dem Versicherten als Miteigentümer für den aliquoten Teil der Schäden übernommen wer-

den muss, die an den Gemeinschaftsanlagen des Gebäudes verursacht worden sind. Ist die Eigentümergemeinschaft betroffen, wird von der Entschädigung der aliquote Teil in Abzug gebracht, der proportional seinem Anteil an dem Immobilieneigentum entspricht. Als versicherte Personen gelten auch alle Miteigentümer der Wohnung, die in den Sonderbedingungen als solche ausgewiesen sind und als solche ins Grundbuch eingetragen sind.

Nicht eingeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

1. Durchführung von Umbau- und Änderungs- oder Ausbauarbeiten in der Immobilie.
2. Kommerzielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder viehwirtschaftliche Betriebe.
3. Allmählich auftretende Auswirkungen von Abflüssen und Feuchtigkeit sowie durch absinkendes Gelände.

2.26.B) Bei Abschluss einer Versicherungssumme für Hausrat:

2.26.B.a) Als Privatperson für vorgenommene oder unterlassene Handlungen in seinem Privatleben, wobei keine Deckung für alle diejenigen besteht, die in Zusammenhang mit einer beruflichen oder kommerziellen Aktivität stehen.

2.26.B.b) Als Familienoberhaupt für vorgenommene oder unterlassene Handlungen seines faktischen oder von Rechts wegen angesehenen und nicht getrennt lebenden Ehepartners, der minderjährigen Kinder der beiden oder Minderjähriger unter ihrer Aufsicht und Pflege, volljähriger Kinder oder sonstiger Familienangehöriger, wenn diese mit dem Versicherten zusammenleben, von ihm finanziell abhängig sind und über keinen sonstigen legalen Wohnsitz verfügen.

2.26.B.c) Als Arbeitgeber für vorgenommene oder unterlassene Handlungen des Hauspersonals ausschließlich in Ausübung seiner Funktionen.

Eingeschlossen ist die Haftpflicht in Zusammenhang mit Lebensmittelvergiftungen, die von Dritten erlitten werden, vorausgesetzt, dass die Nahrung kostenlos zur Verfügung gestellt worden ist.

2.26.B.d) Als Sportler für die Unfälle, die bei Ausübung jeglicher Sportart als Profi erlitten werden, mit Ausnahme von Boxen, Ringen, Kampfsportarten u.Ä., von Motorfahrzeugen und der Ausübung des Jagdsports. Von der Deckung ausgeschlossen ist jegliche Handlung und jedes Ereignis in Zusammenhang mit der Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen.

2.26.B.e) Als Eigner oder Benutzer von Motorfreizeitbooten mit einer Potenz von bis zu 5 PS und für die keine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass der Bootsführer über die entsprechende Zulassung zur Führung des Bootes verfügt und die für die Navigation geltenden Gesetzesvorschriften erfüllt werden.

2.26.B.f) Als Eigentümer oder Besitzer von Haustieren, mit Ausnahme der bei dem Abschluss 2.26.3.I angegebenen, kraft der Ausführungen des Artikels 1905 des Zivilgesetzbuches, vorausgesetzt, sie werden nicht zu kommerziellen, beruflichen oder gesetzwidrigen Zwecken eingesetzt und von dem Versicherten werden die geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten.

- 2.26.B.g) Als Eigentümer oder Benutzer von Fahrrädern.
- 2.26.B.h) Als Eigentümer oder Benutzer von Modellflugzeugen, Motorfahrzeugen für Kinder und motorbetriebene Gartengeräte, **vorausgesetzt, sie werden nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt und dass sie über keine Pflichtversicherung verfügen müssen**, sowie Fahrzeuge für Personen mit Behinderungen.
- 2.26.B.i) Als Fußgänger.
- 2.26.B.j) Als Bewohner einer Mietwohnung gegenüber der Eigentümer ausschließlich für Schäden, die in dieser verursacht werden infolge von Brand, Explosion, Rauch oder Ruß und Wasserschäden, vorausgesetzt, dass die Ursache und Art der Schäden denen entsprechen, die bei den Leistungen 2.1 Brand, 2.2 Explosion, 2,7 Rauch oder Ruß und 2.23 Wasserschäden genannt sind.
- 2.26.B.k) Schadensersatzforderungen in Zusammenhang mit der Inangsetzung oder dem Fahren eines Motorfahrzeugs, das Eigentum eines Dritten ist, durch eine versicherte Person von unter 14 Jahren.
- 2.26.B.l) Schadensersatzforderungen in Zusammenhang mit der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die von Besuchern des Versicherten getragen oder mitgeführt werden.
- 2.26.B.m)Bricolagearbeiten ohne jegliche Vergütung
- 2.26.B.n) Campingmachen
- 2.26.B.ñ) Die Benutzung von Wohnwagen mit denen nicht gefahren wird und die getrennt vom Zugfahrzeug abgestellt sind.

2.26.1 Kauttionen

Die Hinterlegung von Kauttionen bei Gerichten, die von dem Versicherten oder dem Verursacher des gedeckten Schadens zwecks vorläufiger Freilassung und Absicherung der Schadensersatzzahlung und der Prozesskosten verlangt werden.

2.26.2 Rechtsschutz

Die Rechtsverteidigung des Versicherten und des Schadensverursachers sowohl außergerichtlich als auch vor jeglichem Zivil- oder Strafgericht sowie die Übernahme der Kosten, ausgeschlossen davon ist jegliche Art von Geldstrafen oder Sanktionen.

Bei Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft, weil von dieser bei dem Schadensfall Interessen wahrgenommen werden müssen, die der Verteidigung des Versicherten nicht dienlich sind, unterrichtet die Versicherungsgesellschaft diesen hierüber entsprechend, unbeschadet aller jener Schritte, die auf Grund ihrer Dringlichkeit für die Verteidigung erforderlich sind. In diesem Fall kann der Versicherte entscheiden, die juristische Leitung weiterhin bei der Versicherungsgesellschaft zu lassen oder seine Verteidigung einer anderen Person zu übertragen. Im letztgenannten Fall ist die Versicherung verpflichtet, alle Kosten für diese Verteidigung bis zu den Mindestbeträgen der von der Berufskammer, der der Rechtsverteidiger angehört, festgesetzten Honorare zu

übernehmen und ersatzweise derjenigen der Kammer von Barcelona, wobei in diesen Mindestbeträgen sämtliche Inzidenzen und Konkomitanzen der Sache eingeschlossen sind. Eventuell sich ergebende Differenzbeträge gehen zu Lasten des Versicherten.

2.26.3 Von der Deckung ausgeschlossen sind:

Mit Wirkung auf diese Leistung 2.26 Haftpflicht, Kautionen und Verteidigung, besteht keine Deckung für Verletzungen und Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Durch vorsätzliches Vorgehen, es sei denn, dieses ist zwecks Schadensbegrenzung erfolgt.
- b) Durch einen Versicherten gegenüber seinem faktischen oder von Rechts wegen angesehenen und gesetzlich nicht getrennt lebenden Ehepartner, Angehörigen auf- oder absteigender Linie oder Geschwistern, Halbgeschwistern oder verschwägerten Personen, ausgenommen, wenn die Schäden/Verletzungen durch Wasser-, Gas- oder Elektroinstallationen der versicherten Wohnungen verursacht wurden.
- c) Durch einen Versicherten gegenüber einem anderen Versicherten, ausgenommen, bei der Person, von dem der Schaden erlitten wurde, handelt es sich um eine minderjährige, unter seiner Aufsicht stehende Person, ausgenommen, wenn die Schäden/Verletzungen durch Wasser-, Gas- oder Elektroinstallationen der versicherten Wohnungen verursacht wurden.
- d) Die Vernichtung oder Beschädigung von Sachen dritter Personen, die sich aus jeglichem Grund im Besitz oder unter der Verfügungsgewalt des Versicherten befinden, mit Ausnahme der Verfügungen der Absätze 2.26 B.j und 2.26.B.l, wenn bei der vorliegenden Leistung eine Versicherungssumme für Hausrat abgeschlossen worden ist.
- e) Ausübung eines Handwerks oder Berufs oder jegliche Art von kommerzieller oder industrieller Tätigkeit, ausgenommen davon ist das Hauspersonal, für das ausschließlich Deckung besteht, wenn es Schaden bei Ausübung seiner Tätigkeit erleidet.
- f) Ausübung eines Amtes in einer Vereinigung, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt oder nicht.
- g) Ausübung von Luftsportarten, Jagdsport, Boxen, Ringen, Kampfsportarten, Sportarten der Selbstverteidigung o.Ä. sowie die Ausübung jeglicher Sportart als Profi.
- h) Besitz oder Benutzung von Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- i) Teilnahme an Wetten, Herausforderungen und Rennen unter Einsatz von mechanischen Medien.
- j) Smog, Kontamination oder Veränderungen der Luft, des Wasser und Bodens, hervorgerufen durch kontinuierliche Einwirkung von Temperaturen, Rauch, Staub, Ruß, Gasen, Dämpfen, Erschütterungen oder jeglicher sonstigen Ursache. Dessen ungeachtet besteht Deckung für Umweltverschmutzung, wenn diese auf einen Unfall zurückzuführen ist.

- k) Besitz von Wildtieren.
- l) Besitz oder Haltung von potenziell gefährlichen Tieren gemäß den geltenden Vorschriften, ausgenommen, wenn sie ausdrücklich in den Sonderbedingungen der Police aufgeführt sind.
- m) Benutzung oder Besitz von Feuerwaffen, ausgenommen, es handele sich um eine Waffe, für die der Versicherte einen entsprechenden Waffenschein besitzt.
- n) Eigentum eines Lokals jeglicher Art, ausgenommen der in den Sonderbedingungen genannten Wohnung, und ausschließlich bei Abschluss einer Versicherungssumme für Gebäude oder Umbauarbeiten.
- ñ) Eigene Fahrlässigkeit des Geschädigten
- o) Ordnungs- und Strafsanktionen sowie durch Strafen, die dem Versicherten in jeglicher Art von Verfahren auferlegt werden können.
- p) Nichterfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem zwischen dem Versicherten und dem geschädigten Dritten abgeschlossenen Verträge ergeben, sowie der Haftpflicht in Zusammenhang mit dem Nichterfüllen der amtlichen Verfügungen oder jegliche Art von Übertretung der gesetzlichen Vorschriften.
- q) Finanzielle Schäden, die von Dritten erlitten werden können, wenn diese nicht unmittelbare Folge einer Körperverletzung oder eines Sachschadens sind, für die Deckung mit dieser Leistung besteht.
- r) Außervertragliche Verpflichtungen des Versicherten, wenn dabei seine gesetzliche Haftpflicht überschritten wird.
- s) Risiken, die Gegenstand der Deckung seitens einer Pflichtversicherung sein müssen.

Handelt es sich um einen gedeckten Schadensfall laut Absatz 2.26.B, Haftpflichtversicherung Hausrat, und sind mehr als eine Police von dem Versicherten bei dieser Versicherung für den gleichen Schadensfall abgeschlossen, darf der von der Versicherungsgesellschaft zu leistende Schadenersatz nicht die mit der vorliegenden Police abgeschlossene Versicherungssumme übersteigen.

Versicherungssumme: Bis zur der in den Sonderbedingungen angegebenen Deckungsgrenze pro Opfer.

2.27 UNFÄLLE DES HAUSPERSONALS

Mit dieser Leistung besteht Deckung für das angestellte Hauspersonal des Versicherten für die Risiken Tod und volle oder partielle Dauerinvalidität infolge eines Unfalls, der in der in den Sonderbedingungen ausgewiesenen Wohnung erlitten wird.

Mit Wirkung auf die vorliegende Police kommen folgende Definitionen zur Anwendung:

Unfall. Körperverletzung infolge eines plötzlichen, externen und vom Opfer unbeabsichtigt eintretenden Ereignisses.

Anspruchsberechtigter. Natürliche oder juristische Person, Inhaberin des Anspruchs auf Schadenersatz, wobei folgende Fälle eintreten können:

- Bei voller oder partieller Dauerinvalidität handelt es sich um die verunglückte Person selber.
- Im Todesfall kommen die Ausführungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Anwendung, ausgenommen, dass ausdrücklich Anspruchsberechtigte vorher bestimmt worden sind.

Partielle Dauerinvalidität. Verlust eines Körperteils oder partielle und irreversible Einschränkung der Funktionsfähigkeit als unmittelbare Folge eines Unfalls. Es kann sich dabei um folgende Verletzungen handeln:

- Vollständiger Verlust eines Auges
- Vollständige Taubheit
- Verlust oder Totalamputation eines Fingers, eines Arms, einer Hand oder eines Beines.

Volle Dauerinvalidität. Verlust eines Körperteils oder partielle und irreversible Einschränkung der Funktionsfähigkeit als unmittelbare Folge eines Unfalls. Es kann sich dabei um Folgendes handeln:

- Verlust oder Funktionsunfähigkeit beider Arme, beider Beine, eines Arms und eines Beines, einer Hand und eines Fußes, beider Hände oder beider Füße.
- Vollständige Lähmung
- Vollständige Blindheit

Todesfall. Unfalltod bei Ausführung seiner Funktionen in dem in der Police angegebenen Risiko.

Folgendes wird nicht als gedeckter Unfall angesehen:

- a) Krankheiten jeglicher Art
- b) Kriegshandlungen, Aufstand, Revolutionen und Erdbeben.
- c) Unfälle in Zusammenhang mit der Teilnahme an Streitigkeiten, Zweikämpfen sowie das Begehen einer Straftat oder der entsprechende Versuch dazu.
- d) Operationen und Eingriffe, die von dem Versicherten an sich selber vorgenommen werden.
- e) Lebensmittelvergiftungen
- f) Unfälle, die ausschließlich psychische Auswirkungen haben.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Unfälle, die von dem Ehepartner des Versicherten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und Halbgeschwistern oder verwandtschaftlichen Personen desselben erlitten werden.

Versicherungssumme: Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag pro Angestelltem und unter Anwendung der nachstehend angegebenen Prozentsätze:

- Im Todesfall 100%
- Bei Vollinvalidität 100%
- Bei Teilinvalidität:
 - Bei vollständigem Verlust eines Auges 30%
 - Bei vollständiger Taubheit 50%
 - Bei Verlust oder Totalamputation
 - Eines Arms oder einer Hand 60%
 - Eines Beins oberhalb des Knies 50%
 - Eines Beins unterhalb des Knies 40%
 - Des Daumens oder Zeigefingers einer Hand 10%
 - Von einem der übrigen Finger 5%

2.28 ZUSATZLEISTUNGEN

Zwecks Inkrafttreten dieser Leistung werden von der Versicherungsgesellschaft die nachstehend angegebenen Serviceleistungen organisiert:

Mit vorliegender Leistung besteht folgende Deckung:

2.28.1 Wenn durch einen mit der Police gedeckten Schadensfall die Wohnung unbewohnbar wird:

a) Hotelunterbringung

Von dem Versicherer werden die Unterbringung in einem in der Nähe liegenden Hotel organisiert und die entsprechenden Kosten übernommen oder aber die Kosten für einen vorübergehenden Umzug bis **zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Person und Tag**.

Der Höchstsatz der Entschädigung beträgt pro Schadensfall **600,00 Euro**.

b) Umzug und Möbellager

Von der Versicherung wird der Transport der bei dem Schadensfall geretteten Sachwerte sowie des erhaltenen Hausrats in eine vorübergehend genutzte Wohnung und/oder in ein Möbellager organisiert, wobei von ihr die entsprechenden Kosten übernommen werden, unter der Voraussetzung, dass beide Orte in dem gleichen Gemeindegebiet liegen.

Der Höchstsatz der Entschädigung beträgt pro Schadensfall **600,00 Euro**.

c) Bewachung durch Sicherheitspersonal

Ist die versicherte Wohnung von außen leicht zugänglich, übernimmt die Versicherung zu ihren Lasten die Bewachung der beschädigten Wohnung bis **Umlagerung der Möbel und des Hausrats, und zwar für eine Zeit von maximal 48 Stunden** nach Eintreffen des Wachpersonals in der betroffenen Wohnung.

2.28.2 Zusatzleistungen

a) Ersatz von Fernseh- und Videogeräten

Wenn der Versicherte infolge von Raub, Vernichtung oder jeglichem sonstigen, von der Police gedeckten Schadensfall nicht mehr über sein Fernseh- und/oder Videogerät verfügen kann, werden ihm von der Versicherungsgesellschaft kostenlos während maximal 15 Tagen Apparate gleichen Typs bis zur Wiederbeschaffung der beschädigten Apparate zur Verfügung gestellt.

Nicht als Schadensfall werden diejenigen Schäden angesehen, die an den genannten Geräten infolge von Kurzschlüssen, Stromleistung oder den Apparaten zuzuweisenden Gründen verursacht werden, ausgenommen, der Schadensfall sei ausdrücklich in die Police aufgenommen worden.

Der Höchstsatz der Entschädigung beträgt pro Schadensfall 150,00 Euro.

b) Hilfe bei Auffinden und Übersendung des Gepäcks

Bei verspäteter Auslieferung oder Verlust des Gepäcks, leistet die Versicherungsgesellschaft Unterstützung bei Anforderung und Bearbeitung der Suchaktion, der Auffindung und Übersendung des Gepäcks in die versicherte Wohnung des Versicherten.

c) Übermittlung von Eilmeldungen

Auf Anforderung der Versicherten wird von der Versicherungsgesellschaft die Weiterleitung jeglicher Eilmeldung an die in Spanien ansässigen Familienmitglieder übernommen, wenn die Mitteilungen in Zusammenhang mit einem von dem Vertrag gedeckten Schadensfall stehen.

d) Rückkehr des Versicherungsinhabers in die versicherte Wohnung auf Grund eines schwer wiegenden Schadenfalls

Wenn sich der in der Police genannte Versicherungsnehmer auf Reisen außerhalb der Provinz befindet, in der das versicherte Risiko liegt, und ein Schadensfall eintritt, durch den dieses unbewohnbar wird, stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Fahrkarte für das schnellste öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, um an den Ort des versicherten Risikos zurückzukehren und eine weitere, um anschließend an seinen derzeitigen Aufenthaltsort zurückzukehren. Bezüglich der Fahrtkosten der versicherten Personen **werden von der Versicherungsgesellschaft lediglich die Mehrkosten übernommen, die sich hinsichtlich der vorgesehenen Kosten (Eisenbahn-, Flug-, Schiffsticket, Autobahngebühren, Benzin für das Fahrzeug etc.) ergeben.**

Der Höchstsatz der Entschädigung beträgt pro Schadensfall 600,00 Euro.

e) Hausunfall eines Versicherten

1. Wenn im Fall eines **Hausunfalls** auf ärztliche Anordnung Bettruhe und keine Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich ist, werden von der Versicherungsgesellschaft folgende Leistungen organisiert und kostenmäßig übernommen:

- Entsendung einer Krankenschwester zur Versorgung des Verunglückten **während maximal 72 Stunden**.
 - Entsendung einer Hilfskraft, wenn die verunglückte Person normalerweise Minderjährige von unter 14 Jahren zu versorgen hat. **Diese Leistung wird maximal für 72 Stunden erbracht.**
 - Überbringen von ärztlich verschriebenen Medikamenten in die Wohnung. **Die Kosten der Medikamente gehen in jedem Fall zu Lasten des Versicherten.**
2. Ist infolge eines **Hausunfalls** auf ärztliche Anordnung ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, wird von der Versicherungsgesellschaft ein Krankenwagen zum Transport in das von dem Versicherten und/oder dem Arzt bestimmte Krankenhaus zur Verfügung gestellt, **unter der Voraussetzung, dass es in dem Gemeindebezirk der versicherten Wohnung liegt.**

f) Service für die Vermittlung von Handwerkern, Installateuren und sonstigen Fachleuten

Auf Anforderung des Versicherten stellt die Versicherungsgesellschaft Kontakt mit einem qualifizierten Fachmann für die gewünschten Dienstleistungen her, wobei folgende Experten bzw. Fachgebiete angeboten werden:

Maurer	Stuckateure
Antennenbauer	Klempner
MTA	Gärtner
Lackierer	Fensterputzer
Schreinerei	Allgemeine Reinigung
Metallschreinerei	Kurierdienste
Schlosserei	Spediteure
Bauunternehmer	Parkettverleger
Glaser	Roll-Läden
Babysitter	Maler
Elektriker	Automatische Türöffnungsanlagen
Elektrohaushaltsgeräte	Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten/
Krankenschwestern	Fernseh-/Videogeräten
Teppichbodenverleger	Polsterer

Der Stundenlohn als auch die Materialkosten und Anfahrtkosten oder jegliche sonstigen Kosten gehen insgesamt zu Lasten des Versicherten, von der Versicherungsgesellschaft werden lediglich die Suche und die Vermittlung der Fachleute übernommen, ausgenommen es handele sich um Schadensfälle, für die Deckung mit der Police vorhanden ist.

2.29 ÄSTHETISCHER SCHADEN

Von der Versicherung werden Wertverluste der ästhetischen Harmonie im Innenbereich der Immobilie gedeckt, die infolge eines Schadensfalls hervorgerufen wurden, für die Deckung mit der Police vorhanden ist. In jedem Fall **ist die Deckung auf den Raum begrenzt, in dem der Schadensfall eingetreten ist, unter Ausschluss sämtlicher Teile des Hausrats.**

Von der Versicherungsgesellschaft werden die Kosten ersetzt, die für die Wiederherstellung der vor dem Schadensfall vorhandenen ästhetischen Harmonie erforderlich sind. Bei der Reparatur werden Materialien verwandt, die den ursprünglichen am ähnlichsten sind.

Nicht eingeschlossen in der Deckung sind über 15 Jahre alte Sanitärteile, Badzubehör, Wasserhähne, Glas, Spiegel, Fensterscheiben, Swimmingpools und Freizeit- oder Sportanlagen, Baumbestand, Pflanzen, Gartenanlagen, Einzäunungen oder Mauern, Kunstwerke und Gegenstände von besonderem Wert, Sachwerte zur beruflichen Nutzung.

Versicherungssumme: Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Ist der Hausrat der Wohnung versichert worden, wird Deckung für am Mobiliar verursachte Schönheitsfehler geleistet. Bei dieser Deckung werden als Mobiliar die in der Wohnung vorhandenen Möbel angesehen, ausgeschlossen sind Möbel in Nebenräumen, Terrassen- und Gartenmöbel.

Die Höchstgrenze beträgt bei dieser Deckungserweiterung 1.000 Euro, vorausgesetzt, dass die für die Hauptdeckung in den Sonderbedingungen angegebene Versicherungssumme höher als dieser Höchstbetrag ist. Anderenfalls wird der Höchstbetrag der Deckung für die Erweiterung bzgl. der am Mobiliar verursachten Schönheitsfehler als in dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag eingeschlossen angesehen.

2.30 SACHWERTE ZUR BERUFLICHEN NUTZUNG

In der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme sind die Sachwerte zur beruflichen Nutzung eingeschlossen, die Eigentum des Versicherten sind. Deckung wird für die unmittelbaren Schäden geleistet, die an diesen durch einen Schadensfall hervorgerufen werden, für den Deckung mit dem vorliegenden Vertrag besteht. Die Deckung erfolgt, wenn sich diese Gegenstände im Innenbereich der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden und zur Ausübung des Berufs verwendet werden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Das Lagern von für den Verkauf vorgesehenen Gegenständen und Schmuck.
- b) Das Berufsmobiliar in Wohnungen, die über 90 Tage unbewohnt sind oder die als Zweitwohnung genutzt werden.

Versicherungssumme: Bis zu 25 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von **6.000,00 Euro pro Schadensfall**.

2.31 SACHWERTE, DIE EIGENTUM DRITTER PERSONEN SIND

In der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme sind die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Personen eingeschlossen, bei denen es sich nicht um den Versicherungsnehmer oder den Versicherten handelt. Es besteht Deckung für unmittelbare Schäden, die infolge eines von den Leistungen des vorliegenden Vertrages gedeckten Schadensfalls hervorgerufen werden. Die Deckung erfolgt, wenn sich die genannten Gegenstände im Innenbereich der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden.

Es wird keine Deckung geleistet, wenn sie sich in Wohnungen befinden, die über 90 Tage unbewohnt sind oder die als Zweitwohnungen genutzt werden.

Versicherungssumme: Bis zu 1.500 Euro pro Schadensfall.

2.32 BRUCH VON TEILEN DER SANITÄRANLAGE

Deckung besteht für unmittelbare Sachschäden durch Bruch von Teilen der Sanitäreinrichtung wie Badewannen, Duschbecken, Klobecken, Handwaschbecken, Bidets, Ausgussbecken u.Ä., einschließlich der Kosten für Transport und Einbau, vorausgesetzt, dass sie fester Bestandteil der mit dem Gebäude versicherten Gegenstände sind.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Gebrauchsgegenstände, Möbel und Dekorationsgegenstände, Sanitärzubehör und Teile der sanitären Sonderausstattung.
- b) Bruch durch fehlerhafte Installation oder Platzierung, an den versicherten Gegenständen oder an deren Rahmen vorgenommene Arbeiten sowie die Schäden, die anlässlich der Montage oder Demontage hervorgerufen werden.
- c) Bruch anlässlich von Sanierungs-, Reparatur- oder Malerarbeiten und der Arbeiten anlässlich der Vorbereitung und Durchführung eines Umzugs.
- d) Schäden durch Kratzer, Abblättern oder sonstige Ursachen, durch die lediglich Schönheitsfehler der Oberfläche hervorgerufen werden.
- e) Schäden an Natur- oder Kunstmarmor und Granit auf dem Fußboden, an den Wänden und Decken.
- f) Schäden an außerhalb der Wohnung liegenden Teilen.
- g) Generell Schäden an Armaturen, Dusch-Trennwände, Spiegeln und an Wandleuchten.

Versicherungssumme: Bis zu 100% der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme.

2.33 MIETAUSFALLVERSICHERUNG

2.33.1 Mietausfall

Im Sinne dieser Deckung wird unter dem Versicherten der Eigentümer der versicherten Wohnung verstanden: Der Vermieter.

Es besteht eine Deckung für vom Mieter nicht gezahlte Mieten bezüglich der in den Sonderbedingungen dieser Police aufgeführten vermieteten Wohnung. Unabdingliche Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Deckung ist ein rechtsgültiger Mietvertrag gemäß der geltenden Mietvertragsgesetzgebung.

Der Versicherte bescheinigt, dass die Jahresmiete 45 % der Nettojahreseinkünfte des Mieters nicht übersteigt.

Die Versicherungsgesellschaft schreibt dem Versicherten nach Abzug der Selbstbeteiligung zu dessen Lasten und bis zu den Deckungsgrenzen den Gesamtbetrag der fälligen und nicht gezahlten Mietschulden gut, nachdem ein rechtsgültiges Urteil oder ein anderer rechtskräftiger Beschluss im Räumungsverfahren gegen den säumigen Mieter gefällt worden ist.

Der Versicherte muss bei Eintreten des Schadensfalls nach Entschädigungsleistung die folgenden Dokumente vorlegen: Eine Kopie des gemäß dem Mietvertragsgesetz rechtskräftigen Mietvertrags, eine Kopie des letzten Gehaltsauszugs des Mieters, der am Datum des Abschlusses der vorliegenden Versicherungspolice verfügbar war oder eines anderen Schriftstücks, das die Einkünfte des Mieters zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherungspolice nachweist.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft schriftlich jeden Mieterwechsel während der Laufzeit des Vertrags mitzuteilen. Die Versicherungsgesellschaft wird infolgedessen die Police mit einem entsprechenden Anhang aktualisieren. Falls der Versicherte diese Bedingung nicht erfüllt, verliert er das Anrecht auf den Bezug der Entschädigungsleistung, die ihm zustehen könnte, außer er legt die im vorstehenden Absatz aufgeführte erforderliche Dokumentation hinsichtlich des neuen Mieters bei der Anmeldung des Schadensfalls vor, da diese für den Abschluss der Versicherungspolice und die Auszahlung der Schadensersatzleistung unbedingt erforderlich ist.

Der Versicherte verpflichtet sich, vor Ablauf des dritten Monats des Mietausfalls ein Gerichtsverfahren gegen den Mieter einzuleiten. Andernfalls wird die Schadensersatzleistung um die Differenz in Monaten, die sich aus dem Zeitpunkt der Klageerhebung und diesen drei Monaten ergibt, gekürzt.

Die Schadensersatzleistung wird ab dem Monat eingestellt, in dem der Mieter die anhängigen Mietzinsen zahlt bzw. die Mietzahlungen wieder aufnimmt oder der Versicherte wieder über seine Wohnung verfügen kann.

Die Versicherungsgesellschaft tritt nach Zahlung der Entschädigungsleistung in die Rechte des Versicherten ein, um zur Einziehung der im Mietvertrag festgeschriebenen Mietzahlungen gerichtlich gegen den Mieter vorzugehen. Der Versicherte verpflichtet sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit mit der Versicherungsgesellschaft und dazu, dieser alle notwendigen Dokumente und Befugnisse zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer Bestätigung vor Gericht, falls dies erforderlich sein sollte.

Auf jeden Fall muss der Versicherte der Versicherungsgesellschaft die erhaltenen Mietzahlungen zurückerstatten, falls diese vom Mieter gezahlt wurden, egal ob auf außergerichtlichem Wege oder infolge eines Gerichtsverfahrens.

Es besteht keine Deckung für nicht gezahlte Mieten:

- a) Von einer offiziellen Stelle für rechtmäßig erklärt.
- b) Als Ergebnis allgemeiner Beschlüsse, die von einer Mieterversammlung oder einem die Mieter vertretenden Organismus getroffen wurden.

- c) Folgen von Brand, Explosion, Wasserschäden, Diebstahl oder eines anderen Schadens, der die Stabilität des Gebäudes beeinträchtigt.
- d) Die Folgen eines Konflikts zwischen Vermieter und Mieter, der vor Inkrafttreten der Versicherungspolice aufgetreten ist.

Versicherungssumme: Bis zu einer Grenze von 12 Mietmonaten ab Ablauf der Karenzzeit bei einem Limit von maximal 15 000 Euro.

Selbstbeteiligung: Die auf diese Deckung anwendbare Selbstbeteiligung entspricht der im Mietvertrag festgelegten Mietkaution.

Karenzzeit: Die Karenzzeit für diese Deckung beträgt drei Monate ab dem Datum, an dem die Deckung in Kraft tritt. Diese Karenzzeit tritt nach jedem Mieterwechsel aufs Neue in Kraft.

2.33.2 Vandalismus

Bei einem Schadensfall zu Lasten der Deckung 2.33.1, Mietausfall, haftet die Versicherungsgesellschaft für Schäden am Gebäude und/oder dem Diebstahl des in den Sonderbedingungen angegebenen Gebäudeinhalts, die vom Mieter infolge von Vandalismus oder böartigem Handeln verursacht wurden, und über die nach der Räumung oder dem Auszug aus der Wohnung ein Gutachten erstellt wurde.

Damit diese Deckung wirksam werden kann, muss der Versicherte dokumentarisch den Zustand, in dem sich die Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses befand, nachweisen, damit die Schäden nach der Räumung der Wohnung bzw. dem Auszug des Mieters festgestellt werden können.

Alle durch Vandalismus am versicherten Gebäudeinhalt aufgetretenen Schäden, die von einem einzigen Mieter verursacht wurden, werden als ein einziger Schadensfall behandelt, auch wenn diese an unterschiedlichen Tagen verursacht wurden.

Versicherungssumme: Bis zu 5000 Euro

Selbstbeteiligung: Die auf diese Deckung anzuwendende Selbstbeteiligung beträgt 300 Euro pro Schadensfall.

Von der Schadensdeckung aufgrund von Vandalismus ausgeschlossen sind Gebäudeschäden infolge von:

- a) Gebrauch und langsamer Abnutzung.
- b) Baufehler und -mängel.
- c) Fehlerhafter Instandhaltung.
- d) Schäden und Kosten jeglicher Art infolge von Graffiti, Kratzern, Kritzelei, Abschabungen, Inschriften, Ankleben von Plakaten und ähnlichen Vorfällen.
- e) Üblichen und erforderlichen Instandhaltungsarbeiten.
- f) Bruch von Glasscheiben, Spiegeln und Fensterscheiben.

2.33.3 Rechtsschutz

Im Unterschied zum Kapitel V **Rechtsschutz-Zusatzversicherung**, Artikel 4.3.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, garantiert dieser Artikel dem Eigentümer eine Deckung der aus dem Mietvertrag hervorgehenden Streitigkeiten. Unter die Deckung fallen die Gerichtskosten für Räumungsverfahren wegen Mietausfall.

Von der allgemeinen Deckung und der Mietausfallversicherung ausgeschlossen sind die folgenden Mietverträge:

- a) Vermietung von Geschäftslokalen, Saisonvermietungen, Vermietungen von Landhäusern, Vermietungen zu touristischen Zwecken und im Allgemeinen solche, die gemäß dem Mietvertragsgesetz nicht als die Vermietung einer Wohnung angesehen werden können.
- b) Zweitwohnungen
- c) Gebäude, die rechtlich unbewohnbar sind.
- d) Untervermietung der versicherten Wohnung.

2.34 VÖLLIGE ZERSTÖRUNG DES GEBÄUDES

Sachschäden, die als unmittelbare Folge von Arbeiten, die von Dritten in angrenzenden Grundstücken oder von in umliegenden Straßen vorgenommenen öffentlichen Bauarbeiten oder Tiefbauarbeiten hervorgerufen werden, vorausgesetzt, dass von ihnen Teile des Tragwerks beschädigt werden, und somit die mechanische Festigkeit und Standsicherheit des Gebäudes beeinträchtigt werden.

Als zusätzliche und unerlässliche Voraussetzung muss für die Deckung dieser Schadensfälle von der zuständigen Behörde offiziell die völlige Zerstörung des Gebäudes erklärt und dessen Räumung angeordnet werden.

Versicherungssumme: Bis zu 100 % der für Gebäude oder Sanierungsarbeiten und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Sachschäden, die keine Auswirkungen auf die Statik des Gebäudes haben, und die nicht dazu führen, dass das Gebäude offiziell zur Ruine erklärt wird und geräumt werden muss.
- b) Schäden, die an den versicherten Sachwerten durch Dritte vor Inkrafttreten der Police verursacht worden sind, selbst wenn sie während der Laufzeit derselben bekannt geworden sind.
- c) Von Bodensetzung und –bewegung verursachte Schäden (Bodensenkung, Erdbeben oder Steinschlag), deren Ursache nicht von der entsprechenden Deckung berücksichtigt wird.

Artikel 3. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse

Außer bei den jeweils bei den einzelnen Schadensfällen angegebenen Ausschlüssen besteht generell keine Deckung für folgende Schadensfälle:

- a) Schadensfälle infolge von Bürgerkrieg oder internationalen Kriegshandlungen, unabhängig davon, ob eine offizielle Kriegserklärung vorliegt oder nicht, der Vorgehensweise der Streitmacht oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten, Rebellion, Volksaufstand oder Militärputsch, Terrorismus, Aufruhr und Volkstumult.
- b) Schäden infolge von außerordentlichen Naturphänomenen (Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, atypische Wirbelstürme, Herabstürzen von Himmelskörpern und Meteoriten), Hangbewegungen, Erdbeben oder jeglichem meteorologischen Phänomen, bei dem es sich nicht um Blitzschlag handelt.
- c) Schäden, die direkt oder indirekt durch Atomkernspaltung, die Umwandlung der Atomstruktur oder der von Radioisotopen ausgehenden Strahlung verursacht werden.
- d) Schäden durch Ereignisse oder Phänomene, für die die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums geleistet wird, oder wenn die Rechte des Versicherten von dieser Einrichtung wegen Nichterfüllung einer der bei Schadenseintritt geltenden Vorschriften des Reglements oder Zusatzverfügungen, seitens des Versicherten als nicht rechtskräftig angesehen werden.

Gleichermaßen besteht keine Deckung für die Differenzbeträge zwischen der entstandenen Schadenssumme und dem von dem Rückversicherungskonsortium geleisteten Schadenersatz unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung, der Abzüge, der Proportionalitätsregel und sonstiger Einschränkungen.

- e) Schäden in Zusammenhang mit Ereignissen, die von der Landesregierung als "Katastrophe oder nationaler Notstand" eingestuft werden.
- f) Schadensfälle in Zusammenhang mit Brand, wenn dieser durch Vorsatz oder schwere Fahrlässigkeit des Versicherten hervorgerufen wird.

Handelt es sich um Raub, besteht keine Deckung, wenn sich eine der folgenden Situationen ergibt:

- Schwere Fahrlässigkeit des Versicherten, des Versicherungsnehmer oder der Personen, die von ihnen abhängig sind oder mit ihnen zusammenleben.
- Wenn der versicherte Gegenstand außerhalb des in der Police angegebenen Ortes oder bei seinem Transport abhanden kommt, ausgenommen der Fälle, in denen der Versicherer ausdrücklich Deckung leistet.
- Wenn die Entwendung in Zusammenhang mit einem Schadensfall vorgenommen wurde, der von außerordentlichen Risiken verursacht worden ist.

Wenn ein Unfall vorsätzlich von dem Versicherten hervorgerufen wird.

Wenn in einem Fall von Haftpflicht die Schuld ausschließlich bei dem Geschädigten liegt, oder wenn der Versicherer gegen diesen persönliche Einrede erheben kann.

In allen sonstigen Fällen, wenn der Schadensfall vorsätzlich oder mit Beihilfe oder durch schwere Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder deren Familienangehörigen, die mit ihnen zusammenleben oder von Personen, die in dem versicherten Risiko wohnen, hervorgerufen wurde, wobei dieser Ausschluss nicht für die Leistung Verteidigung gilt.

- g) Schadensfälle, die von Tieren jeglicher Art verursacht werden, unbeschadet der Ausführungen bzgl. der Leistung Haftpflicht, Absatz 2.26 B.
- h) Schäden in Zusammenhang mit Geldstrafen oder Sanktionen, die von zuständigen Behörden auferlegt wurden.
- i) Schäden, die an Gegenständen verursacht werden, die für kommerzielle oder berufliche Zwecke eingesetzt werden, mit Ausnahme der in Absatz 2.30 angegebenen.
- j) Schadensfälle, die sich infolge einer Nutzung der versicherten Wohnung ergeben, die nicht der entspricht, die für eine Wohnung vorgesehen ist.
- k) Schäden an Booten oder Motorfahrzeugen, mit Ausnahme der mit der Leistung "2.26 Haftpflicht Kautionen und Verteidigung" abgeschlossenen Deckung.
- l) Schadensfälle, die während einer zeitweiligen Aufhebung der Deckung oder nach Vertragsauflösung wegen Nichtzahlung der Prämien eintreten.
- m) Schäden durch Gärung, Rost, mangelhafte Instandhaltung oder Eigenschäden des beschädigten Gegenstandes.
- n) Verluste oder Abhandenkommen jeglicher Art.
- o) Indirekte Schäden oder Verluste jeglicher Art. Gleichermaßen ausgeschlossen sind bei den Deckungen von 2.1. Brand, 2.2 Explosion, 2.3 Blitzschlag, 2.4 Vandalismus, 2.5 Überschwemmung, 2.6 Atmosphärische Phänomene und 2.23 Wasserschäden, Geld – Scheine als auch Münzen - Briefmarken, Wertzeichen oder Stempelpapier, Pfandscheine, Wertpapiere oder Titel und generell sämtliche Dokumente oder Quittungen, die einen Wert oder eine Geldgarantie darstellen.

Gleichermaßen ausgeschlossen sind bei den Leistungen 2.1 Brand, 2.2 Explosion, 2.3 Blitzschlag und 2.7 Rauch oder Ruß, ausgenommen anders lautender Vereinbarungen in den Sonderbedingungen, Einfamilienhäuser mit eigener Garage, in denen ein Vorrat an Benzin und/oder Dieselöl für Fahrzeuge von über 200 Litern gelagert wird, zusätzlich zu den Mengen, die sich in den Tanks der in dieser Garage abgestellten Fahrzeuge befinden.
- p) Schadensfälle, von denen Wohnungen betroffen sind, für die ein Bescheid über vollständigen oder partiellen Abbruch vorliegt.
- q) Bau- und Reparaturarbeiten im versicherten Risiko, die mit Baugenehmigung auszuführen sind.

Artikel 4. Leistungsbereich

Der Leistungsbereich der mit dem vorliegenden Vertrag abgeschlossenen Deckungen ist auf die in den Sonderbedingungen angegebene Wohnung begrenzt, ausgenommen davon sind die folgenden Leistungen für

- a) 2.22.4 Überfall und Plünderung außerhalb der Wohnung, die auf weltweite Deckung erweitert wird,
- b) 2.25 Reisen und vorübergehender Umzug, die auf weltweite Deckung erweitert wird,
- c) 2.26 Haftpflicht, Kautionen und Verteidigung, die auf weltweite Deckung erweitert wird, mit Ausnahme der USA, Kanada, Mexiko und Puerto Rico.

Wird die Hauptwohnung des Versicherten in Spanien oder Andorra nicht mehr als neun Monate pro Jahr genutzt, sind sämtliche Leistungen, einschließlich der drei im vorstehenden Absatz angegebenen, auf den Leistungsbereich Spanien und Andorra begrenzt.

Artikel 5. Schadensbemessung

a) Gebäude

Die Schadensbemessung erfolgt bei den Gebäuden in Funktion ihres bei Schadenseintritt vorhandenen Neubauwertes, wobei die Fundamente berücksichtigt werden, jedoch nicht der Grundstückswert.

Die Schadensbemessung zum Neuwert ist daran gebunden, dass der Versicherte das Gebäude innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt an demselben Standort und in derselben Art und ohne jegliche Veränderungen errichtet. Wenn ungeachtet dessen aus berechtigten Gründen und unabhängig vom Willen des Versicherten der Wiederaufbau gemäß der Gebäudemerkmale nicht an demselben Standort vorgenommen werden kann, ist dessen Errichtung an einem anderen Standort innerhalb desselben Gemeindegebietes zugelassen.

Wird der Wiederaufbau des Gebäudes nicht gemäß vorstehendem Punkt vorgenommen, wird der Schadenersatz nach dem Real- und nicht nach dem Neuwert bemessen.

b) Mobiliar

Die Schadensbemessung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritt auf dem Markt verzeichneten Neuwert. Sollte dieser auf dem Markt nicht vorhanden sein, werden zur Bemessung Gegenstände mit ähnlichen Merkmalen zugrundegelegt.

Die Schadensbemessung zum Neuwert ist daran gebunden, dass der Versicherte die beschädigten Gegenstände innerhalb von zwei Jahren gegen neue der gleichen Art und Qualität ersetzt.

Ersetzt er die Gegenstände nicht gemäß vorstehendem Punkt, wird der Schadenersatz nach dem Real- und nicht nach dem Neuwert bemessen.

Kleidung, außer Brauch gekommene Artikel oder Sachwerte, Motorfahrzeuge, Anhänger und Freizeitboote werden nicht nach ihrem Neuwert, sondern nach ihrem Realwert bemessen.

c) Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände oder Kostbarkeiten

Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände oder Kostbarkeiten, bei denen im Laufe der Zeit kein Wertverlust eintritt, werden nach ihrem bei Schadenseintritt auf dem Markt verzeichneten Preis bemessen.

d) Unvollständigkeit von Spielen oder Sets

Für Gegenstände, die Teil eines Spiels oder Sets sind, wird Schadenersatz für den Wert des Gegenstandes geleistet, der Teil des beschädigten Sets ist. In keinem Fall leistet die Versicherungsgesellschaft Schadenersatz für den Wertverlust oder die ungenügende Leistung infolge der durch den Schadensfall verursachten Unvollständigkeit.

Artikel 6. Automatische Anpassung der Versicherungssummen

Von dem Versicherungsnehmer kann in den Sonderbedingungen vereinbart werden, dass die Versicherungssummen der vorliegenden Police automatisch bei Fälligkeit der Jahresprämie jeweils in Funktion der Erhöhung des offiziellen Verbraucherpreisindexes angepasst werden.

Bei dem für jedes Kalenderjahr eingesetzten Verbraucherpreisindex handelt es sich um den von dem Statistischen Amt am 31. Oktober des Vorjahres veröffentlichten interannualen Index.

Der Prozentsatz des für die automatische Anpassung der Versicherungssummen verwendeten Indexes darf nicht unter 3 % liegen, ausgenommen, mit dieser Anwendung ergäbe sich eine Überversicherung, da die Höhe der Versicherungssummen den Wert des versicherten Interesses übersteigt. Diese Situation muss von dem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden.

Gegen die mit vorliegender Klausel beschriebene automatische Anpassung können die Parteien mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei innerhalb von zwei Monaten vor Beendigung des laufenden Versicherungsjahres Einspruch erheben.

Die Versicherungsgesellschaft verzichtet auf die Anwendung der Proportionalitätsregel, wenn eine automatische Anpassung vorgenommen wird und die Differenz zwischen dem Wert des versicherten Interesses und dem angegebenen Versicherungskapital nicht über 15 % desselben liegt. Die Proportionalitätsregel findet keine Anwendung bei Schadensfällen, deren Wert unter 1.800,00 Euro liegt.

Die Anpassung der Versicherungssummen findet weder Anwendung auf die Leistung 2.26 Haftpflicht, Kautionen und Verteidigung und alle jene, für die ausdrücklich eine Entschädigungsgrenze festgesetzt worden ist, noch auf die Selbstbeteiligungen.

Der in den vorstehenden Punkten angeführte Verzicht auf die Anwendung der Proportionalitätsregel gilt nicht für außerordentliche Risiken, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums geleistet wird.

Artikel 7. Richtlinien

7.1. VERSICHERUNGSPRÄMIE

In der in den Sonderbedingungen angegebenen Prämie sind Steuern und Zuschläge enthalten.

7.1.1. Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer ist bei Ausfertigung des Vertrages zur Zahlung der ersten Prämie verpflichtet. Die Folgeprämien sind zu ihren entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Ergibt sich während der Vertragslaufzeit ein Wegfall des Risikos ist die Gesellschaft berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Prämie einzubehalten.

7.1.2. Folgen bei Nichtzahlung der Prämie

Wenn durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Versicherten die erste Prämie oder die Einmalprämie bei Fälligkeit nicht gezahlt worden sind, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder die Zahlung der Prämie im Vollstreckungsverfahren unter Berufung auf die Police zu erwirken. In jedem Fall wird die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen entbunden.

Bei Nichtzahlung einer der Folgeprämien wird die Deckung einen Monat nach deren Fälligkeit ausgesetzt.

Wird der Vertrag nicht laut den vorstehenden Punkten aufgelöst, tritt die Deckung vierundzwanzig Stunden nach Zahlung der Prämie seitens des Versicherungsnehmers wieder in Kraft.

7.2. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Vertragsparteien können sich mit einer an die Gegenpartei gerichteten schriftlichen Mitteilung gegen die Vertragsverlängerung aussprechen. Diese muss von dem Versicherungsnehmer einen und von dem Versicherer zwei Monate vor Fälligkeitsdatum der laufenden Versicherungsperiode vorgenommen werden.

7.3. VERSICHERTES RISIKO

7.3.1. Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit

Als Änderungen der Police werden die Abweichungen angesehen, die sich im Laufe der Vertragsdauer hinsichtlich der bei Abschluss der Police vereinbarten Sonder- und Speziellen Bedingungen ergeben.

Von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten sind dem Versicherer während der Vertragslaufzeit möglichst umgehend Änderungen mitzuteilen, die sich hinsichtlich der Fak-

toren und Umstände ergeben haben, die im vorangegangenen Fragebogen und/oder für die Sonder- und Speziellen Bedingungen angegeben wurden, und durch die sich eine Risikoerhöhung ergibt und die, wären sie bei Vertragsabschluss bekannt gewesen, dazu geführt hätten, dass dieser nicht oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

7.3.2. Befugnisse der Versicherungsgesellschaft bei Risikoerhöhung

Die Versicherungsgesellschaft kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Risikoerhöhung eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen. Nach Erhalt dieses Angebotes kann es der Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnen oder Stillschweigen seitens des Versicherungsnehmers kann die Versicherungsgesellschaft nach Ablauf dieser Frist den Vertrag nach vorheriger Mitteilung an den Versicherungsnehmer auflösen und ihm eine neue Frist von fünfzehn Tagen geben. Sind diese verstrichen, wird dem Versicherungsnehmer innerhalb der darauffolgenden acht Tage die endgültige Vertragsauflösung mitgeteilt.

Von der Gesellschaft kann der Vertrag gleichermaßen mit schriftlicher Mitteilung an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Risikoerhöhung gekündigt werden.

Ergibt sich während der Laufzeit der Versicherungspolice eine Risikoerhöhung, mit der eine Erhöhung der Prämie verbunden ist, und wenn sich aus diesem Grund eine Vertragsannullierung ergibt und diese Risikoerhöhung dem Versicherten zuzuschreiben ist, wird von der Gesellschaft die gezahlte Prämie in voller Höhe einbehalten. Wenn diese Erhöhung wider den Willen des Versicherten verursacht wird, hat dieser Anspruch auf die Erstattung der Prämie für die Zeit bis Abschluss der laufenden Versicherungsperiode.

7.3.3. Folgen bei unterlassener Information über die Risikoerhöhung

Wenn von dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung über die Risikoerhöhung erfolgt ist und ein Schadensfall eintritt, ist die Gesellschaft vom Erbringen ihrer Leistungen entbunden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte unredlich gehandelt haben. Ansonsten ist die Leistung der Gesellschaft anteilmäßig auf die Differenz zwischen der abgeschlossenen Prämie und derjenigen begrenzt, die bei Bekanntsein des tatsächlich vorhandenen Risikos zur Anwendung gekommen wäre.

Artikel 8. Rückversicherungskonsortium

Schadensersatzklausel des Rückversicherungskonsortiums für Verluste infolge von außerordentlichen Ereignissen.

8.1. PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN

Gemäß der Neufassung des Rechtsstatus des Rückversicherungskonsortiums, genehmigt durch die Kgl. Verordnung 7 vom 29. Oktober 2004 und abgeändert durch das Gesetz 12 vom 16. Mai 2006, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrages, bei dem laut Gesetz ein Zusatzbetrag zugunsten einer solchen Körperschaft öffentlichen Rechts erhoben werden muss, die Möglichkeit, die Deckung von außerordentlichen Risiken mit jedweder Versicherungsgesellschaft abzuschließen, von der die von der gültigen Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt werden.

Von dem Rückversicherungskonsortium wird Schadenersatz geleistet für Schadensfälle, die als Folge von außerordentlichen Ereignissen innerhalb Spaniens hervorgerufen werden und die dort existenten Risiken betreffen sowie von Personen für im Ausland eingetretene Schadensfälle, vorausgesetzt, dass der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in Spanien hat und von dem Versicherungsnehmer die erwähnten Zusatzbeträge gezahlt worden sind. Die Leistung wird erbracht, wenn eine der folgenden Situationen eintritt bzw. besteht:

- a) Das vom Rückversicherungskonsortium gedeckte außerordentliche Risiko ist nicht durch die mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Police gedeckt.
- b) Das außerordentliche Risiko wird durch die Versicherungspolice zwar gedeckt, aber die Versicherungsgesellschaft kann ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, weil sie offiziell Konkurs angemeldet hat oder weil ein Liquidationsverfahren gegen sie läuft bzw. sie vom Liquidationsausschuss des Rückversicherungskonsortiums übernommen worden ist.

Das Rückversicherungskonsortium handelt gemäß der erwähnten Rechtsverordnung, des Versicherungsvertragsgesetzes 50 vom 8. Oktober 1980, der Verordnung über außerordentliche Risiken, genehmigt durch die Kgl. Verordnung 300 vom 20. Februar 2004 und sonstiger Zusatzverordnungen.

8.1.1. Zusammenfassung der Gesetzesvorschriften

1. Gedeckte außerordentliche Ereignisse

- a) Die folgenden Naturphänomene: Erd- und Seebeben, Überschwemmungen außerordentlichen Ausmaßes (einschließlich Seeschlag), Vulkanausbrüche, anormale zyklonische Stürme (einschließlich Windböen außerordentlichen Ausmaßes von über 120 km/h und Tornados) und Aufprall von Meteoriten.
- b) Ereignisse in Zusammenhang mit Terrorismus, Aufständen, Meutereien und Volkstürmen.
- c) Eingreifen von bewaffneten Streit- und Sicherheitskräften in Friedenszeiten.

2. Ausgeschlossene Risiken

- a) Risiken, für die laut Versicherungsvertragsgesetz kein Schadenersatz gezahlt werden muss.
- b) Sach- und Personenschäden, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind, bei dem eine Zusatzquote für das Rückversicherungskonsortium nicht obligatorisch ist.
- c) Mängel oder Eigenschäden an dem versicherten Gegenstand bzw. Schäden durch nachweislich nicht vorgenommene Wartung.
- d) Schäden, die durch bewaffnete Konflikte entstehen, selbst, wenn keine offizielle Kriegserklärung vorangegangen ist.
- e) Schäden, die durch Kernenergie hervorgerufen werden, unbeschadet der Ausführungen des Gesetzes 25 vom 29. April 1964 über Kernenergie. Dessen ungeachtet sind alle unmittelbaren Schäden eingeschlossen, die in einer versicherten Kernenergieanlage verursacht werden, wenn sie von einem außerordentlichen Ereignis hervorgerufen wurden, von der die Anlage betroffen worden ist.
- f) Schäden, die nur durch Wetterverhältnisse hervorgerufen werden; bei teilweise und vollständig überschwemmten Gegenständen, diejenigen Schäden, die nur auf Wellengang oder Strömung normalen Ausmaßes zurückzuführen sind.
- g) Schäden, die durch klimatische Bedingungen entstehen, die nicht zu den im Art. 1 der Verordnung über außerordentliche Ereignisse aufgeführten Risiken gehören, und insbesondere diejenigen, die durch Ansteigen des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben, Steinschlag oder ähnliche Phänomene hervorgerufen werden, außer diese entstehen nachweislich durch Regenwasser, durch das in der betreffenden Gegend eine Überschwemmung außerordentlichen Ausmaßes hervorgerufen worden ist, die sich zeitgleich zu der genannten Überschwemmung ergeben hat.
- h) Schäden, die sich durch Tumulte bei Versammlungen und Demonstrationen hervorgerufen werden, die gemäß dem Verfassungsgesetz 9 vom 15. Juli 1983 über Versammlungsfreiheit abgehalten werden, sowie diejenigen, die bei gesetzlich zugelassenem Streik entstehen, ausgenommen, die genannten Ereignisse können gemäß Art. 1 des Rechtsstatus über außerordentliche Risiken als außerordentliches Ereignis angesehen werden.
- i) Schäden, die durch Unredlichkeit des Versicherten entstehen.
- j) Schäden, die innerhalb der mit Art. 8 der Regelung der außerordentlichen Risiken vereinbarten Wartezeit aufgetreten sind.
- k) Schäden, die vor Zahlung der ersten Prämie entstehen oder in der Zeit, in der gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz die Schadensdeckung seitens des Rückversicherungskonsortiums ausgesetzt ist oder der Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie erloschen ist.

- l) Die indirekten Schäden oder die von unmittelbaren oder indirekten Schäden hervorgerufenen Verluste, die nicht zu den Gewinnverlusten zählen, die in der Regelung der außerordentlichen Risiken genannt werden. Insbesondere ausgeschlossen von dieser Deckung sind die Schäden oder Verluste, die sich in Zusammenhang mit Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung mit Strom, Brenngas, Heizöl, Dieselöl oder sonstigen flüssigen Stoffen ergeben. Ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche sonstige Schäden oder Verlusten, die nicht zu den vorgenannten zu zählen sind, selbst wenn diese Störungen auf eine Ursache zurückzuführen sind, die in der Deckung der außerordentlichen Risiken eingeschlossen ist.
- m) Diejenigen Schäden, die auf Grund ihres Ausmaßes von der Landesregierung als nationale Katastrophe oder als Notstand angesehen werden.

3. Selbstbeteiligung

Bei direkten Sachschäden (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wohnungen und Eigentümergemeinschaften) ist von dem Versicherten eine Selbstbeteiligung in Höhe von 7 Prozent der durch den Schadensfall entstandenen und gedeckten Schadenssumme zu übernehmen.

Bei Personenversicherungen wird kein Abzug für Selbstbeteiligung vorgenommen.

Bei der Deckung für Gewinnverlust entspricht die Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten derjenigen, die in der Police für Gewinnverluste bei normalen Schadensfällen vorgesehen ist.

4. Geltungsbereich der Deckung

Die Deckung für außerordentliche Risiken schließt dieselben Personen, Gegenstände und Versicherungssummen ein, die in der Police für normale Risiken vorgesehen sind. Dessen ungeachtet wird von dem Konsortium bei Policen mit Deckung von Eigenschäden an Motorfahrzeugen volle Deckung für den Versicherungsgegenstand geleistet, selbst wenn in der Police nur Teildeckung vereinbart worden ist.

Verfügen die Fahrzeuge ausschließlich über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wird mit der Deckung für außerordentliche Risiken von dem Rückversicherungskonsortium Ersatz in Höhe des Fahrzeugwertes bei Eintritt des Schadensfalls in Funktion des allgemein auf dem Markt akzeptierten Kaufpreises geleistet.

Bei Policen von Lebensversicherungen, bei denen gemäß den Vertragsbedingungen und im Einklang mit der Regelung für Privatversicherungen eine mathematische Provision anfällt, bezieht sich die Deckung seitens des Konsortiums auf das Risikokapital der einzelnen Versicherten, d. h., auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der mathematischen Provision, die gemäß der genannten Vorschrift von der Versicherungsgesellschaft angegeben sein muss.

Der dieser genannten mathematischen Provision entsprechende Betrag wird von der genannten Versicherungsgesellschaft übernommen.

8.1.2. Vorgehensweise bei einem durch das Rückversicherungskonsortium gedeckten Schadensfall

Im Schadensfall müssen der Versicherte, der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder deren gesetzlicher Vertreter direkt oder über die Versicherungsgesellschaft oder den Versicherungsmakler innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntwerden des Schadens eine Meldung desselben an die zuständige Zweigstelle des Konsortiums vornehmen. Die Meldung erfolgt mit dem zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formular, das auf der Website des Konsortiums (www.conorseguros.es) oder in dessen Geschäftsstellen oder bei der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung steht. Beizufügen sind in Funktion der Schäden oder Verletzungen ggf. die entsprechenden Unterlagen.

Gleichermaßen sind für den Sachverständigen Beweisstücke der Schäden aufzubewahren. Sollte dieses gänzlich unmöglich sein, sind Beweisunterlagen für die Schäden vorzulegen, wie z. B. Fotografien, notarielle Urkunden, Videos oder amtliche Bescheinigungen. Außerdem sind Rechnungen für die vom Schadensfall betroffenen Gegenstände aufzuheben, wenn deren Entsorgung nicht länger aufzuschieben war.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen.

Die Bewertung der infolge der außerordentlichen Ereignisse eingetretenen Verluste wird von dem Rückversicherungskonsortium vorgenommen, das in keinem Fall an die Schadensbemessung gebunden ist, die ggf. von der Versicherungsgesellschaft festgesetzt wird, von der Deckung für die normalen Risiken geleistet wird.

Für Fragen, die sich in Zusammenhang mit der Vorgehensweise ergeben, stellt das Rückversicherungskonsortium die folgende Telefonnummer des Kundenservices zur Verfügung: 902 222 665 – 952 367 042.

V. Rechtsschutz-Zusatzversicherung

Für die Leistung Rechtsschutz und Schadensersatzforderungen gelten die nachstehend genannten Bedingungen:

ARTIKEL 1. DEFINITION DES VERSICHERTEN

Mit Wirkung auf diese Leistung werden als Versicherte angesehen:

- Der Versicherungsnehmer, natürliche oder juristische Person, Inhaber des Interesses, das Gegenstand der Versicherung ist, und sein faktischer oder von Rechts wegen angesehener Ehepartner.
- Angehörige in auf- oder absteigender Linie beider, die mit ihnen in der versicherten Wohnung zusammenleben.
- Sonstige Familienmitglieder, die mit dem Versicherten zusammenleben, vorausgesetzt, dass sie überkeinen sonstigen legalen Wohnsitz verfügen.

Der Status eines Versicherten geht nicht dadurch verloren, dass die entsprechende Person vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen, des Studiums wegen oder wegen Ableistung des Militärdienstes außerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers lebt.

Der Versicherungsnehmer kann sich gegen das Erbringen der Leistungen oder Deckungen der Police gegenüber den sonstigen Versicherten aussprechen.

ARTIKEL 2. GEGENSTAND UND UMFANG DER LEISTUNG

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen die Unkosten zu übernehmen, die dem Versicherten bei seinem Auftreten in Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren verursacht werden, und ihm gerichtliche oder außergerichtliche Rechtshilfe in Zusammenhang mit der vertraglichen Deckung zu leisten.

Von der Versicherungsgesellschaft werden die Kosten übernommen, die sich in Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung der Interessen des Versicherten ergeben. Für folgende Kosten besteht Deckung:

- a) Gerichtsgebühren und Prozesskosten, verursacht durch die Bearbeitung der von der Police gedeckten Verfahren
- b) Honorare und Kosten des Rechtsanwalts
- c) Gebühren und Auslagen des Prozessbevollmächtigten, wenn dessen Intervention vorgeschrieben ist
- d) Notarkosten und Kosten für die Ausstellung von Prozessvollmachten und die Anfertigung von Schriftsätzen, Ersuchen und sonstigen, für die Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlichen Schreiben
- e) Honorare und Unkosten der erforderlichen Sachverständigen

- f) Bei Strafprozessen die Hinterlegung von Kautionen, die zur vorläufigen Freilassung des Versicherten sowie zur Zahlung der Prozesskosten gefordert werden, unter Ausschluss von Entschädigungen und Geldstrafen

ARTIKEL 3. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Es besteht Deckung für alle Schadensfälle, die im EU-Gebiet, Andorra und Gibraltar eintreten, ausgenommen davon sind diejenigen, die sich hinsichtlich der versicherten Wohnung ergeben, für die der Geltungsbereich auf Spanien und Andorra begrenzt ist.

ARTIKEL 4. GEDECKTE LEISTUNGEN

4.1 Schadensersatzansprüche

Mit dieser Leistung wird die Verteidigung der Interessen des Versicherten übernommen und Schadensersatzansprüche bei nicht vertraglich gedeckten Schäden angemeldet, die sowohl von seiner Person erlitten als auch an sich in seinem Besitz befindlichen beweglichen Sachen durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind. Als in der Deckung eingeschlossen werden Schadensersatzansprüche in Zusammenhang folgender Schäden angesehen, wobei es sich lediglich um eine nicht als vollständig anzusehende Aufzählung handelt:

- Lebensmittelvergiftungen
- Die von dem Versicherten durch Haustiere erlittenen Schäden.
- Schäden, die beim Camping oder bei Benutzung von abgestellten Wohnwagen verursacht werden.
- Schäden, die von Booten oder Wassermotorräder hervorgerufen werden.

Die vorliegende Deckung für die von dem Versicherten geltend zu machenden Schadensersatzforderungen erstreckt sich auf den Versicherten in seiner Funktion als Fußgänger, Insasse eines jeglichen Landfahrzeugs sowie auf die nicht berufliche Ausübung einer jeglichen Sportart, die nicht mit Motorfahrzeugen in Verbindung steht.

4.2 Strafverteidigung

Mit dieser Leistung wird die Strafverteidigung des Versicherten in seinem Privatleben gedeckt.

Die vorliegende Deckung für Strafverteidigung des Versicherten erstreckt sich auf den Versicherten in seiner Funktion als Fußgänger, Insasse eines jeglichen Landfahrzeugs oder auf die nicht berufliche Ausübung einer jeglichen Sportart, die nicht mit Motorfahrzeugen in Verbindung steht.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Ereignisse, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherten herbeigeführt worden sind.

4.3 Rechte in Zusammenhang mit der Wohnung

Mit dieser Leistung wird ein Schutz der Interessen des Versicherten hinsichtlich der versicherten, in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung geboten.

Wie zum Beispiel:

4.3.1 In seiner Funktion als Mieter bezüglich:

- Der sich mit dem Mietvertrag ergebenden Konflikte. Nicht eingeschlossen in dieser Deckung sind Räumungsklagen wegen unterlassener Mietzahlungen.

4.3.2 In seiner Funktion als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bezüglich:

- Der Konflikte mit seinen direkten Nachbarn in Sachen Wegerecht, lichter Weiten, Ausblick, Abstände, Grundstücksgrenze, Grenzgemeinschaft oder Anpflanzungen.
- Der Verteidigung seiner strafrechtlichen Haftung als Mitglied der Miteigentümergeinschaft des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
- Der Verteidigung und Inanspruchnahme seiner Interessen gegenüber der Eigentümergemeinschaft, unter der Voraussetzung, dass er mit der Zahlung der legal vereinbarten Quoten auf dem Laufenden ist.

4.3.3 In seiner Funktion als Mieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter

In dieser Deckung ist ebenfalls die Verteidigung und die Inanspruchnahme seiner Interessen als Versicherter eingeschlossen bezüglich:

- Schadenersatzforderungen für vertraglich nicht berücksichtigte Schäden, die von Dritten an der versicherten Wohnung verursacht werden.
- Schadenersatzforderungen gegenüber der direkten Nachbarn wegen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Rauch- und Gasemission.
- Schadenersatzforderungen für vertraglich nicht berücksichtigte Schäden, die von Dritten an den beweglichen Sachen verursacht werden, die sich in der Wohnung befinden und Eigentum des Versicherten sind.
- Der Verteidigung der strafrechtlichen Haftung des Versicherten in Zusammenhang mit dem Bewohnen der Wohnung.
- Der Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung der Dienstleistungsverträge für Reparaturen oder Instandhaltung der sich in der Wohnung befindlichen Installationen, wenn die Kosten für diese Dienstleistungen insgesamt von dem Versicherten übernommen und gezahlt worden sind.

Von sämtlichen, in diesem Punkt genannten Deckungen sind alle Handlungen ausgeschlossen, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherten vorgenommen worden sind.

4.4 Dienstleistungsverträge

In diese Leistung ist die Anspruchserhebung in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der folgenden Dienstleistungsverträge enthalten, wenn sich diese auf das Privatleben des Versicherten beziehen und er bei diesen als Vertragspartei und Empfänger erscheint:

- Dienstleistungen von diplomierten Fachleuten
- Dienstleistungen von Ärzten und Krankenhäusern
- Dienstleistungen von Reise-, Tourismus- und Hotel- und Gaststättenunternehmen
- Dienstleistungen von Schulen und Schulbusunternehmen
- Reinigungsdienste
- Dienstleistungen von Umzugsunternehmen

4.5 Verträge über bewegliche Sachen

In dieser Leistung ist die Anspruchserhebung bei Rechtsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung von Verträgen eingeschlossen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, und bei denen der Versicherte als Vertragspartei auftritt, wie z.B. Kaufverträge, Depot-, Tausch-, Pfand- oder analoge Verträge.

Als bewegliche Sachen werden ausschließlich Dekorationsgegenstände und Mobiliar (ausgenommen sind Antiquitäten), Elektrohaushaltsgeräte, persönliche Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel angesehen, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände Eigentum des Versicherten und zu seinem persönlichen Gebrauch vorgesehen sind. Haustiere werden den beweglichen Sachen gleichgesetzt.

4.6 Verteidigung bei Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Wohnung

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die Verteidigung des Versicherten bei Sanktionen, die ihm als Privatperson wegen vermutlicher Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der versicherten Wohnung auferlegt werden. Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft umfassen die Anfertigung und Vorlage der Einspruch- und Entlastungsschreiben, die in Verwaltungsverfahren erforderlich werden. Von der Deckung ausgeschlossen ist der Verwaltungsrechtsweg.

Die Zahlung der sich definitiv ergebenden Sanktion ist in jedem Fall von dem Versicherten vorzunehmen. Auf Wunsch des Versicherten und nach der Zurverfügungstellung der erforderlichen Geldmittel, übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Zahlung der Geldstrafe.

4.7 Telefonische Rechtsberatung

Mit dieser Leistung stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten einen Rechtsanwalt zur Verfügung, von dem er telefonisch zwecks Abwendung jeglichen Streitverfahrens über den Umfang der Rechte informiert wird, die von ihm durch die Deckung dieser Versicherung in Anspruch genommen werden können.

Diese Rechtsauskunft wird unter der Service-Telefonnummer von Zurich Hogar erteilt.

4.8 Reklamation in Zusammenhang mit Lieferverträgen

Mit dieser Leistung, vorausgesetzt, dass es sich um einen Betrag von über 150 Euro handelt, kann das Nichteinhalten von Verträgen über Wasser-, Gas-, Stromversorgung sowie Telefonanschluss reklamiert werden, wenn davon das Privatleben des Versicherten in Mitleidenschaft gezogen wird und er Vertragsinhaber und Endverbraucher ist.

ARTIKEL 5. IN DIE DECKUNG NICHT EINGESCHLOSSENE ENTSCHÄDIGUNGEN UND SCHADENSFÄLLE

In keinem Fall besteht mit dieser Leistung zusätzlich zu den Ausführungen des Artikels 3. **Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse** der Allgemeinen Bedingungen Deckung für:

- a) Entschädigungen und der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Zinsen und die Geldstrafen und Sanktionen, die dem Versicherten auferlegt werden.
- b) Steuern und sonstige steuerliche Abgaben in Zusammenhang mit dem Einreichen der Unterlagen bei Behörden.
- c) Unkosten in Zusammenhang mit einer Kumulation oder Widerklage, wenn sich diese auf einen Sachverhalt beziehen, der nicht in den abgeschlossenen Deckungen berücksichtigt worden ist.
- d) Handlungen, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten herbeigeführt worden sind.
- e) Ereignisse in Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherten an Wettkämpfen oder Sportwettkämpfen, für die in den Sonderbedingungen ausdrücklich keine Deckung abgeschlossen worden ist.
- f) Schadensfälle, die sich in Zusammenhang mit dem Projekt, der Konstruktion, dem Umbau oder dem Abriss des Gebäudes oder der Installationen ergeben, in denen sich das Risiko befindet, sowie die Schäden, die von Steinbrüchen, Bergbau- und Fabrikanlagen verursacht werden.
- g) Die Schadensfälle, die in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen und deren Anhängern verursacht werden, wenn diese am Verkehr teilnehmen und Eigentum des Versicherten sind oder für die er verantwortlich ist, selbst wenn diese Situation nur gelegentlich eintritt.
- h) Ereignisse, deren Ursache oder erstes Auftreten vor Inkrafttreten der Police bemerkt worden ist.
- i) Die Schadensfälle, die bei der Ausübung einer freien Berufstätigkeit des Versicherten auftreten oder die in Zusammenhang stehen mit jeglicher Aktivität, die nicht in den Bereich seines Privatlebens fällt.
- j) Die Schadensersatzforderungen, die von den Versicherten gegeneinander oder von einem jeden von ihnen gegen den Versicherer gestellt werden.

- k) Streitverfahren in Sachen Urheberrechte oder gewerblicher Schutzrechte sowie Gerichtsverfahren in Sachen Urbanismus, Zusammenlegung und Enteignung von Parzellen in Zusammenhang mit Rechtsübertragungsverträgen zu Gunsten des Versicherten.
- l) Versicherungsfälle, die nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsauflösung oder –annullierung gemeldet werden, mit Ausnahme von Steuersachen, bei denen die Frist fünf Jahre beträgt.

ARTIKEL 6. VERSICHERUNGSSUMME

Bis zu 100% der für diese Leistung in den Sonderbedingungen angegebenen Versicherungssumme.

Wenn es sich um Schadensfälle handelt, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, werden diese als ein einziger Schadensfall angesehen.

ARTIKEL 7. SCHADENSFALLABWICKLUNG

7.1 Definition von Schadensfall

Mit Wirkung auf die vorliegende Leistung werden als Schadensfall jegliche unvorhergesehene Sachverhalte oder nicht vorhersehbare Ereignisse angesehen, von denen Schäden an den Interessen des Versicherten hervorgerufen werden oder durch die eine Veränderung seiner juristischen Situation hervorgerufen wird.

Bei strafbaren Handlungen wird ein gedeckter Schadensfall als in dem Moment als gegeben angesehen, in dem die strafbare Handlung oder der entsprechende Versuch dazu vorgenommen worden sind.

Bei Anspruchserhebung wegen nicht vertraglichen Verschuldens, tritt der Schadensfall in dem Moment ein, in dem der Schaden hervorgerufen wird.

Bei Streitverfahren in Vertragssachen wird der Schadensfall in dem Moment für eingetreten angesehen, in dem Versicherte, die Gegenpartei oder Dritte einen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen vorgenommen haben oder vermutlich vornehmen wollten.

In Sachen Steuerrecht wird der Schadensfall im Moment der Abgabe der Steuererklärung oder am Datum, an dem diese hätte abgegeben werden müssen, als eingetreten angesehen.

7.2 Wartezeiten

Bei der Wartezeit handelt es sich um die Zeit nach Inkrafttreten der Police, in der bei Eintreten eines Schadensfalls keine Deckung vorhanden ist.

In Vertragsangelegenheiten beträgt die Wartezeit drei Monate nach Inkrafttreten der Deckung für Rechtsschutz.

7.3 Vorgehensweise im Schadensfall

Der Versicherte meldet den Schadensfall über die Service-Telefonnummer von Zurich Hogar.

Nach Akzeptieren des Schadensfalls unternimmt die Versicherungsgesellschaft Schritte, um einen Vergleich zu erzielen, mit dem die Ansprüche und Rechte des Versicherten anerkannt werden. Wird auf freundschaftlichem oder außergerichtlichem Wege kein von dem Versicherten akzeptiertes Ergebnis erzielt, wird die weitere Abwicklung auf gerichtlichem Wege vorgenommen, vorausgesetzt, dass dieses von dem Beteiligten beantragt wird und seine Forderungen nicht als leichtfertig angesehen werden.

In diesem Fall informiert die Versicherungsgesellschaft den Versicherten über sein Recht auf freie Wahl von Fachleuten, von denen er in dem entsprechenden Streitverfahren vertreten und verteidigt wird.

In allen sonstigen Fällen werden bei Anerkennung des Schadensfalls die der Art und den Umständen desselben entsprechenden Leistungen erbracht.

7.4 Ablehnung der Schadensfallabwicklung

Wenn nach Meinung der Versicherungsgesellschaft keine ausreichenden Gründe vorhanden sind, um erfolgreich ein Verfahren zu führen oder Einspruch zu erheben, muss sie den Versicherten hierüber entsprechend informieren.

Der Versicherte hat im Rahmen der abgeschlossenen Deckung das Recht auf Erstattung der Kosten, die in Zusammenhang mit Prozessen und Einsprüchen verursacht wurden, die entgegen der Auffassung der Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten durchgeführt wurden.

7.5 Wahl eines Rechtsanwalts und Prozessbevollmächtigten

Der Versicherte hat Recht auf freie Wahl eines Prozessbevollmächtigten und Rechtsanwalts, von denen er in jeglichem Verfahren vertreten und verteidigt wird.

Vor deren Ernennung teilt der Versicherte der Versicherungsgesellschaft die Namen des ausgewählten Rechtsanwalts und Prozessbevollmächtigten mit. Von der Versicherungsgesellschaft kann aus berechtigten Gründen der ernannte Rechtsvertreter abgelehnt werden. Bei weiterhin bestehender Meinungsverschiedenheit wird die Angelegenheit lt. Art. 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen mit einem Schiedsverfahren geklärt.

Sollten der von dem Versicherten ernannte Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigte ihren Wohnsitz nicht in dem Gerichtsbezirk haben, in dem das Verfahren verhandelt wird, sind von dem Versicherten die Kosten und Honoraren zu übernehmen, die von diesen in ihren Honorarrechnungen angegeben werden.

Die von dem Versicherten ernannten Rechtsvertreter genießen größtmögliche Freiheit bei der technischen Leitung der ihnen anvertrauten Verfahren und sind dabei nicht an Weisungen der Versicherungsgesellschaft gebunden, von der keine Haftung weder für die Vorgehensweise dieser Rechtsvertreter noch für das in der Sache oder in dem Ver-

fahren erzielte Ergebnis übernommen wird. Dessen ungeachtet müssen die Rechtsvertreter die Versicherungsgesellschaft über ihre Vorgehensweise und den Ablauf des Streitverfahrens informieren.

Wenn Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigter aus Dringlichkeitgründen vor Schadensmeldung intervenieren müssen, werden die durch ihr Auftreten verursachten Honorare und Kosten von der Versicherungsgesellschaft gleichermaßen übernommen.

Sollte sich zwischen den Parteien ein Interessenkonflikt ergeben, informiert der Versicherer den Versicherten über diesen Umstand, damit dieser über die ihm gemäß vorliegendem Artikel zustehende freie Ernennung eines seiner Meinung nach geeigneten Rechtsanwaltes oder Prozessbevollmächtigten zwecks Verteidigung seiner Interessen entscheiden kann.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Verteidigung in Zivilverfahren automatisch von der Haftpflichtversicherung unter Zugrundelegen des Paragraphen 74 des Versicherungsvertragsgesetzes 50 vom 8. Oktober 1980 gedeckt wird.

7.6 Honorarzahlungen

Von der Versicherungsgesellschaft werden die Honorare des Rechtsanwalts übernommen, der mit der Verteidigung des Versicherten betraut ist, und zwar unter Zugrundelegen der diesbezüglichen Vorschriften der spanischen Rechtsanwaltskammer und ersatzweise der Tarifordnung der entsprechenden Berufskammern.

Die der Orientierung dienenden, in den Tarifordnungen der Rechtsanwaltskammern angegebenen Beträge werden als Höchstgrenze für die von der Versicherungsgesellschaft zu leistende Entschädigung angesehen. Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschriften werden der zuständigen Kommission der entsprechenden Rechtsanwaltskammer vorgelegt.

Die Gebühren für den Prozessbevollmächtigten – soweit dessen Intervention gesetzlich vorgeschrieben ist - werden gemäß Gebührenordnung oder Richtsätzen erstattet.

7.7 Vergleiche

Der Versicherte kann bei laufenden Verfahren Vergleiche abschließen, wenn sich dabei jedoch Zahlungsverpflichtungen für die Versicherungsgesellschaft ergeben, müssen beide Parteien in gegenseitigem Einverständnis vorgehen.

**Zurich Insurance plc,
Sucursal en España**

Vía Augusta, 200
08021 Barcelona

Im Handelsregister von Barcelona im Band 41342, Blatt 164, Seite B
390869 als 1. Eintragung registrierte Gesellschaft mit Anschrift und
Geschäftssitz in Vía Augusta 200, 08021 Barcelona.

NIF (Steuernummer): W0072130H

www.zurich.es

 @zurichseguros

 ZurichSegurosES

ZURICH®  **ZURICH**®

Die angegebenen Handelsmarken sind auf den Namen von
Zurich Insurance Company Ltd weltweit in vielen
Staaten registriert.


ZURICH®